

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Axel Springer AG gegen Deutschland (Nr. 2) 3

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Papasavvas gegen O Fileleftheros 4
Gerichtshof der Europäischen Union: EuGH führt Parodie-Begriff in EU-Recht ein - Deckmyn gegen Vandersteen 5
Gerichtshof der Europäischen Union: EUR 150 Millionen Bußgeld wegen wettbewerbsfeindlicher Breitband-Preispolitik für spanischen Telekom-Giganten bestätigt. Europäische Kommission: Zusammenfassung der Antworten auf das Grünbuch für vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt veröffentlicht 7

UNO

Vereinte Nationen: Neue Leitlinien für die Wirtschaft zum Kinderschutz im Internet 7
Gemeinsame Erklärung der vier internationalen Sonderberichterstatter für den Schutz der freien Meinungsäußerung von 2014 8

LÄNDER

AT-Österreich

Österreichischer VwGH legt EuGH Fragen zu rundfunkrechtlicher Einordnung der Video-Seite des Internetauftritts einer Zeitung vor 9

BE-Belgien

Flämische Medienregulierungsbehörde belegt Rundfunkveranstalter wegen Verstößen gegen Werbebestimmungen mit Geldbuße 9
Flämische Medienregulierungsbehörde weist Beschwerde gegen Comedy-Sendung zurück 10

BG-Bulgarien

Ausschreibung der Ermittlung von Nutzungsdaten durch den öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter BNT war rechtmäßig 11

CZ-Tschechische Republik

Urteil des Obersten Gerichtshofs zum Persönlichkeitsschutz 12

DE-Deutschland

BVerfG zur Einschränkung der Presseberichterstattung im Gerichtssaal 12
BVerwG verneint Werbeverstoß beim „Hasseröder Männercamp“ 13
KJM stellt Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle aus dem ersten Halbjahr 2014 vor 13

FR-Frankreich

Google wird dazu verurteilt, Links zu diffamierenden Artikeln zu entfernen 14
Digitaler Sektor und Grundrechte: Staatsrat formuliert 50 Vorschläge 15
Stellungnahme der Hadopi zur Ausnahme der Privatkopie von Fernsehprogrammen 16
Netflix startet in Frankreich 17

GB-Vereinigtes Königreich

RT verstößt bei Wahlberichterstattung gegen Unparteilichkeitsverpflichtung 18
OFCOM entscheidet, dass populäre BBC-Sendung rassistische Inhalte aufwies 19

GR-Griechenland

Änderungen des Gesetzes für öffentlich-rechtliche Rundfunkanbieter 19

IT-Italien

AGCOM verabschiedet neue Regulierungsvorschriften über die Eigentumsübertragung und die Durchsetzung von Einschränkungen für Medienkonzentration 20

NL-Niederlande

Kabelgesellschaften strahlen Programme ohne Genehmigung der Urheber aus 21

PT-Portugal

Neue Regeln für Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks 22

RO-Rumänien

Änderungen am Audiovisuellen Gesetz 22
Drei von fünf Multiplexen vergeben 23

RS-Serbien

Neue Mediengesetze in Serbien beschlossen 24

SI-Slowenien

Pro Plus missbrauchte beherrschende Stellung im Fernsehwerbemarkt 24

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera
Blázquez, stellvertretender Redaktionschef (Europäische
Audiovisuelle Informationsstelle)

Michael Botein, The Media Center at the New York Law
School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter,
Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische
Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald
Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im
audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission,
Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Brigitte Auel • France Courrèges • Paul
Green • Elena Mihaylova • Martine Müller-Lombard •
Katherine Parsons • Marco Polo Sàrl • Roland Schmid •
Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Ronan
Fahy, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande) • Johanna
Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) •
Amélie Lépinard, Master - International and European
Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie Mamou •
Annabel Brody • Daniel Bittmann, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2014 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Axel Springer AG gegen Deutschland (Nr. 2)

In seinem Urteil vom 10. Juli 2014 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass die Veröffentlichung von Anschuldigungen gegenüber Altbundeskanzler Gerhard Schröder durch die Tageszeitung „Bild“ zur Ausübung der journalistischen Freiheit gehört. Die „Bild“-Herausgeberin, die Axel Springer AG, hatte in ihrer Klage in Straßburg argumentiert, die deutschen Gerichte hätten mit ihrem Eingreifen in das Recht auf freie Meinungsäußerung und kritische Presseberichterstattung gegen Artikel 10 der Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen.

Ein in „Bild“ erschienener Artikel hatte Verdächtigungen und Zweifel wiedergegeben, die der damalige FDP-Fraktionsvize Carl-Ludwig Thiele im Zusammenhang mit Schröders Ernennung zum Aufsichtsratsvorsitzenden des deutsch-russischen Konsortiums Nord-europäische Gaspipeline (NEGP) geäußert hatte. Thiele hatte unterstellt, Schröder habe seine politischen Ämter niedergelegt, weil man ihm einen lukrativen Posten in dem von der russischen Firma Gazprom angeführten Konsortium angeboten habe. Der „Bild“-Artikel verwies in diesem Zusammenhang auf eine im April 2005 im Beisein Gerhard Schröders und des russischen Präsidenten Wladimir Putin unterzeichnete Vereinbarung über den Bau einer Gasleitung. In einer Klage vor deutschen Gerichten erwirkte Schröder das Verbot, die Passage mit Thieles Äußerungen und Korruptionsanspielungen weiter zu veröffentlichen.

Der EGMR teilte weder die Argumentation noch die Schlussfolgerung der deutschen Gerichte. Er berief sich auf die maßgeblichen Kriterien, die er in früheren Rechtssachen (siehe Von Hannover gegen Deutschland [Nr. 2] und Axel Springer AG gegen Deutschland [Nr. 1] - IRIS 2012-3/1) zur Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK und dem Schutz des guten Rufes als Teil des Rechts auf Privatsphäre nach Artikel 8 EMRK herangezogen hatte.

Zunächst stellt der Gerichtshof fest, dass der „Bild“-Artikel keine Einzelheiten aus Schröders Privatleben zur Befriedigung der öffentliche Neugier preisgegeben, sondern sich auf Schröders Verhalten als Bundeskanzler und seine umstrittene Berufung in ein deutsch-russisches Gaskonsortium unmittelbar nach seinem Rückzug aus dem Kanzleramt bezogen ha-

be. Zudem habe es ausreichende Verdachtsmomente hinsichtlich Schröders Verhaltens gegeben; diese Verdächtigungen bedeuteten eine Wertung, enthielten jedoch keine konkreten Behauptungen hinsichtlich einer strafbaren Handlung von Seiten Schröders. Thieles Fragen, so der EGMR, seien nicht die einzigen Kommentare gewesen, die der Artikel der Bildzeitung wiedergegeben habe; daneben seien verschiedene Politiker aus unterschiedlichen Parteien zitiert worden.

Der Einschätzung der deutschen Gerichte, der „Bild“-Artikel hätte auch Äußerungen zugunsten von Schröder enthalten müssen, hielt der EGMR entgegen, der Ex-Bundeskanzler hätte die Pflicht gehabt, wesentlich mehr Toleranz zu zeigen als eine Privatperson. In der politischen Arena sei das Recht auf freie Meinungsäußerung von herausragender Bedeutung, und die Presse erfülle eine unverzichtbare politische Wächterfunktion. Die Bestrafung eines Journalisten, der die Verbreitung von Äußerungen eines anderen Menschen unterstütze, würde den Beitrag der Presse zur Debatte über Themen von öffentlichem Interesse untergraben. Zudem könne von einer Zeitung nicht verlangt werden, dass sie den Wahrheitsgehalt jedes einzelnen von einem Politiker über einen anderen Politiker abgegebenen Kommentars überprüfe, wenn diese Meinungsäußerungen im Zusammenhang mit einer aktuellen politischen Debatte stünden. Hinsichtlich der Schwere der verhängten Strafe hält der EGMR fest, dass das - wenn auch zivilrechtlich verfügte - Verbot der weiteren Veröffentlichung der umstrittenen Passage des „Bild“-Artikels eine abschreckende Wirkung auf die Ausübung journalistischer Meinungsfreiheit durch die Zeitung haben könnte.

Der Gerichtshof gelangte einhellig zu dem Schluss, die Bildzeitung habe die Grenzen der journalistischen Freiheit durch die Veröffentlichung des strittigen Auszugs nicht überschritten. Die deutschen Gerichte hätten nicht überzeugend nachgewiesen, dass ein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis bestanden habe, Gerhard Schröders Ruf über das Recht der Zeitung auf freie Meinungsäußerung und das allgemeine Interesse an der Stärkung dieser Freiheit zu stellen, sofern Themen von öffentlichem Belang betroffen seien. Folglich habe ein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK vorgelegen.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (cinquième section), affaire Axel Springer AG c. Allemagne (n°2), requête n°48311/10 du 10 juillet 2014* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Axel Springer AG gegen Deutschland (Nr. 2), Az. 48311/10 vom 10. Juli 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17202>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Pappasavvas gegen O Fileleftheros

Am 11. September 2014 fällte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-291/13 Pappasavvas sein Urteil. In der Sache ging es um Schadensersatz im Zusammenhang mit einer Verleumdungsklage wegen eines auf der Website einer zypriotischen Zeitung veröffentlichten Artikels. Das Bezirksgericht Nikosia hatte dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens dazu fünf Fragen vorgelegt. Die Antworten des Gerichtshofs lauten wie folgt:

1.) Sind die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Verleumdungen als Einschränkung hinsichtlich des Angebots von Diensten der Informationsgesellschaft im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (RL 2000/31) zu betrachten?

Art. 3(2) der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sieht vor, dass „die Mitgliedstaaten den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken (dürfen), die in den koordinierten Bereich fallen“. Da die in der vorliegenden Rechtssache in Frage stehenden Dienste ihren Ursprung in Zypern haben, findet Art. 3(2) keine Anwendung. Entsprechend kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Richtlinie die Anwendung zypriotischer Rechtsvorschriften zu Fragen der zivilrechtlichen Haftung im Zusammenhang mit Verleumdungen nicht ausschließt.

2.) Wenn ja, sind dann die Safe-Harbour-Bestimmungen der Art. 12, 13 und 14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Haftung bei Verleumdungen anzuwenden?

Der Gerichtshof stellte fest, dass in Art. 2 b) der Richtlinie der Begriff „Dienste-Anbieter“ als „jede natürliche oder juristische Person, die einen Dienst der Informationsgesellschaft anbietet“ definiert ist. Deshalb können nach Auffassung des Gerichtshofs die Safe-Harbour-Bestimmungen der genannten Richtlinie für zivilrechtliche Haftung bei Verleumdungen angewandt werden, soweit die in diesen Bestimmungen aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

3.) Entstehen durch die Safe-Harbour-Bestimmungen individuelle Rechte, die bei Zivilklagen wegen Verleumdung im Wege der Einrede geltend gemacht werden können, oder stehen sie derartigen Klagen entgegen?

Der EuGH erinnerte das vorlegende Gericht daran, dass eine Richtlinie Einzelpersonen keine Pflich-

ten auferlegen kann, und deshalb können sich Einzelpersonen in einem Verfahren gegen andere Einzelpersonen auch nicht darauf berufen. Vielmehr sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Safe-Harbour-Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen. Wenn die Umsetzung in nationales Recht nicht vollzogen ist, sind die nationalen Gerichte dennoch verpflichtet, das Gesetz so weit wie möglich dahin auszulegen, dass das von der Richtlinie verfolgte Ziel erreicht wird.

Weiter verweist der Gerichtshof darauf, dass die Safe-Harbour-Bestimmungen keinen Einfluss auf die Bedingungen haben, unter denen das Ergreifen zivilrechtlicher Schritte gegen Dienste-Anbieter möglich ist; dabei handelt es sich um eine Frage, bei der ausschließlich das einzelstaatliche Recht des Mitgliedstaates gilt, sofern das EU-Recht dazu keine spezifischen Bestimmungen enthält.

4.) Sind Online-Informationsdienste, die sich über Werbung auf der Website finanzieren, Teil der Begriffsbestimmungen „Dienste der Informationsgesellschaft“ und „Dienste-Anbieter“ in Art. 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr bzw. in Art. 1 Nummer 2 der Richtlinie 98/34/EG?

Der Gerichtshof beschäftigte sich zunächst mit dem Verhältnis der beiden Bestimmungen zueinander und stellte fest, dass in Art. 2 a) der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr der Ausdruck „Dienste der Informationsgesellschaft“ unter Bezugnahme auf Art. 1 Nummer 2 der Richtlinie 98/34/EG definiert wird. Letzterer bezieht sich auf jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.

Weiter stellt der Gerichtshof fest, dass Erwägungsgrund 18 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr es ausdrücklich ausschließt, die Definition von „Diensten der Informationsgesellschaft“ an die Frage der Vergütung, für diese Dienste unmittelbar durch die Empfänger, der Dienstleistung zu knüpfen. Entsprechend kommt der EuGH zu dem Schluss, dass der Begriff „Dienste der Informationsgesellschaft“ dahingehend ausgelegt werden muss, dass Online-Informationsdienste, bei denen der Dienste-Anbieter nicht durch den Endnutzer, sondern durch die Platzierung von Anzeigen auf der Website vergütet wird, unter die Begriffsbestimmung fallen.

5.) Kann ein Zeitungsverlag, der eine Website betreibt, auf der die Online-Version einer Zeitung eingestellt ist, die von fest angestellten und freiberuflichen Journalisten erstellt wird, und der dazu noch mit dem Einstellen gewerblicher Werbung auf dieser Website Erlöse erzielt, als Vermittler betrachtet werden, der Dienste anbietet, die im Sinne der Safe-Harbour-Bestimmungen der Art. 12, 13, und 14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr als „reine Durchleitung“, „Caching“ oder „Hosting“ zu bewerten sind? Hängt die Antwort auf diese Frage davon ab, ob der Zugang zu dieser Website kostenfrei ist?

Bei der Beantwortung dieser Frage verwies der Gerichtshof auf die zurückliegenden Entscheidungen Google France (C-236/08 bis C-238/08) und L'Oréal (C-324/09), bei denen er deutlich gemacht hat, dass ein Diensteanbieter, der sich auf den Schutz aufgrund der Safe-Harbour-Bestimmungen berufen will, eine neutrale Rolle in dem Sinne spielen muss, als sein Verhalten rein technischer, automatischer und passiver Art ist und er weder Kenntnis noch Kontrolle über die gespeicherte Information besitzt. Somit kann allein die Tatsache, dass ein Serviceprovider gegen Vergütung arbeitet, nicht dazu führen, dass der Anbieter die Haftungsfreistellung verliert, weil der Anbieter die Zahlungsbedingungen hierfür festlegt oder seinen Nutzern allgemeine Informationen anbietet.

Da jedoch ein Zeitungsverlag, der eine Online-Ausgabe seiner Zeitung auf seine Website stellt, grundsätzlich Kenntnis über die von ihm eingestellten Informationen und die Kontrolle darüber hat, kann er nicht als „Vermittler“ betrachtet werden, der unter den Schutz der Safe-Harbour-Bestimmungen in Art. 12 bis 14 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr fällt, ungeachtet der Tatsache, ob der Zugang zu der Website kostenfrei ist.

• Urteil des Gerichtshofes (Siebte Kammer) vom 11. September 2014 in der Rechtssache C 291/13 Sotiris Papasavvas gegen O Fileleftheros Dimosia Etairia Ltd.
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17243>

EN FR

Christina Angelopoulos

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Gerichtshof der Europäischen Union: EuGH führt Parodie-Begriff in EU-Recht ein - Deckmyn gegen Vandersteen

Eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 3. September 2014 befasst sich ein weiteres Mal mit dem Interessenkonflikt zwischen Urheberschutz und dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Information (siehe Rechtssache C-70/10 Scarlet Extended gegen SABAM (siehe IRIS 2012-1/2), Rechtssache C-360/10 SABAM gegen Netlog NV (siehe IRIS 2012-3/3) und Rechtssache C-314-12 UPC Telekabel gegen Constantin Film Verleih (siehe IRIS 2014-5/2). In einer Rechtssache, die den Begriff der „Ausnahmen für Parodien“ und seine Anwendung im Urheberrecht betraf, vertrat der EuGH die Auffassung, dass im Falle des Parodisten „ein angemessener Ausgleich“ zwischen den Rechten der Urheberrechtsinhaber und dem Recht auf freie Meinungsäußerung gewahrt werden müsse. Die Rechtssache betrifft eine in einem Kalender abgebildete politische Karikatur mit einer vermeintlich ausländerfeindlichen Aussage. Die Zeichnung parodiert das Deckblatt eines Hefts einer der bekanntesten belgischen Comic-Reihen, „Suske und Wiske“ (Suske en Wiske, Bob et

Bobette) von Willy Vandersteen. Der Autor der Parodie ist Mitglied der nationalistischen flämischen Partei Vlaams Belang (Flämische Interessen).

Das Urteil des EuGH enthält drei Elemente. Zum ersten entschied der Gerichtshof im Hinblick auf die in Artikel 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-Richtlinie) vorgesehenen (fakultativen) Ausnahmeregelung für Parodien, dass der in der dortigen Bestimmung enthaltene „Parodie“-Begriff als ein autonomer Begriff des Unionsrechts auszulegen sei. Zum zweiten hielt der Gerichtshof fest, dass die wesentlichen Merkmale der Parodie darin bestehen, dass sie zum einen an ein bestehendes Werk erinnert, von dem sie sich wahrnehmbar unterscheiden muss, und zum anderen einen Ausdruck von Humor oder Verspottung darstellt. Es sei Sache der nationalen Gerichte zu beurteilen, ob sich eine Parodie hinreichend vom Originalwerk unterscheidet und ob sie witzig oder spöttisch sei. Dies sind die einzigen und wesentlichen Merkmale, denn laut dem EuGH-Urteil muss eine Parodie keinen anderen eigenen ursprünglichen Charakter haben als den, gegenüber dem parodierten ursprünglichen Werk wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen. Auch ist weder erforderlich, dass sie einer anderen Person als dem Urheber des ursprünglichen Werkes zugeschrieben werden kann, noch dass sie das ursprüngliche Werk selbst betrifft oder das parodierte Werk angibt.

Schließlich betonte der Gerichtshof, dass die nationalen Gerichte bei Anwendung der Ausnahme für Parodien einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen und Rechten der Rechtsinhaber und der freien Meinungsäußerung des sich auf die Ausnahmeregelung im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. k berufenden Nutzers des geschützten Werkes wahren müssen. Es sei folglich Sache der nationalen Gerichte, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, ob dieser Ausgleich ausgewogen gewahrt werde. Dies sei dann der Fall, wenn die Anwendung der Ausnahme für Parodien, durch die in Rede stehende Zeichnung in den wesentlichen Merkmalen des Parodie-Begriffs erfüllt werde. Diesbezüglich verwies der Gerichtshof auf das in der Ratsrichtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft konkretisierte und in Artikel 21(1) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestätigte Verbot der Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe und ethnischer Herkunft. Unter diesen Umständen hätten Urheberrechtsinhaber wie Vandersteen grundsätzlich ein berechtigtes Interesse daran, dass das geschützte Werk nicht mit dieser Aussage in Verbindung gebracht werde.

Nun muss das Brüsseler Rechtsmittelgericht unter Anwendung der vom EuGH vorgelegten Kriterien beurteilen, ob der in Rede stehende Karikaturenkalendar unter die Ausnahme für Parodien im Sinne von Art. 22(1)(6) des belgischen Urhebergesetzes fällt; dabei

ist zudem das - von der „Hassrede“ abzugrenzende - Recht des Parodisten auf (politische) Meinungsäußerung zu berücksichtigen.

- Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-201/13 Deckmyn und VZW Vrijheidsfonds gegen Vandersteen u. a., 3. September 2014

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17234> NN DE EN
FR CS DA EL ES ET FI HR HU IT LT
LV MT NL PL PT SK SL SV

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Gerichtshof der Europäischen Union: EUR 150 Millionen Bußgeld wegen wettbewerbsfeindlicher Breitband-Preispolitik für spanischen Telekom-Giganten bestätigt

Am 4. Juli 2014 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) seine Stellungnahme in der Rechtssache C-295/12 (Telefónica SA u. a. gegen Europäische Kommission) vorgelegt. In dieser Rechtssache hatte der EuGH einen Rechtsmittelantrag zu prüfen, der auf die Aufhebung einer von der EU-Kommission verhängten Geldbuße wegen wettbewerbsfeindlicher Preispolitik auf den spanischen Märkten des Breitband-Internetzugangs abzielte.

Das Verfahren geht auf eine, am 11. Juli 2003 bei der Kommission eingelegte Beschwerde über die Preispolitik von Telefónica SA und deren Tochtergesellschaften zurück. Die Kommission prüfte daraufhin, ob die Spanne zwischen Großkundenpreisen, die Telefónica ihren Wettbewerbern für Großkunden-Breitbandzugänge in Spanien berechnete, und den Einzelhandelspreisen, die die Firma Endkunden in Rechnung stellte, tatsächlich zu gering war, um Konkurrenten einen Wettbewerb mit Telefónica zu ermöglichen (eine wettbewerbsfeindliche Praxis, die unter dem Namen „Margenbeschneidung“ bekannt ist).

Da Beweise für derartige „Margenbeschneidungen“ vorlagen, erließ die Kommission am 4. Juli 2006 eine Entscheidung, die Telefónica SA wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem spanischen Breitbandmarkt zu einer Geldbuße in Höhe von EUR 151.875.000 verurteilte - die zweithöchste Geldbuße, die jemals wegen Verstoßes gegen Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verhängt wurde. Am 1. Oktober 2007 erhob Telefónica SA eine Klage auf Nichtigerklärung der streitigen Entscheidung, hilfsweise auf Aufhebung oder Herabsetzung der von der Kommission verhängten Geldbuße. Das Gericht wies die Klage insgesamt ab (Rechtssache T-336/07).

Am 13. Juni 2012 legte Telefónica SA beim Gerichtshof ein Rechtsmittel ein und beantragte die Aufhebung des Urteils des Gerichts sowie die Aufhebung oder Herabsetzung der Geldbuße. Beanstandet wurde unter anderem, dass das Gericht hätte prüfen müssen, ob das nachträgliche Eingreifen der Kommission mit den von der spanischen Kommission für den Telekommunikationsmarkt (Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones - CMT) durch Vorabregulierung mit den angestrebten Zielen vereinbar sei. Diese Rüge wurde als unbegründet abgewiesen, da der EuGH zu dem Schluss kam, dass „die Durchführung von Art. 102 AEUV durch die Kommission keine vorherige Überprüfung der Maßnahmen der nationalen Behörden voraussetzt“.

Telefónica SA rügte ferner, dass das Gericht die Rechtssicherheit verletzt habe, indem es angenommen habe, die Kommission sei ermächtigt, eine Geldbuße wegen „Margenbeschneidung“ zu verhängen, was die Rechtsmittelführerin aufgrund des Fehlens klarer und vorhersehbarer Präzedenzfälle nicht habe vorhersehen können. Der EuGH schloss sich jedoch der Meinung des Gerichts an, die Entscheidung der Kommission sei aufgrund der wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen durch Praktiken der „Margenbeschneidung“ sowie früherer Kommissionsentscheidungen vernünftigerweise vorhersehbar gewesen.

Die Höhe der verhängten Geldbuße wurde ebenfalls als unverhältnismäßig angefochten, wobei die Rechtsmittelführerin Vergleiche mit anderen Kommissionsentscheidungen heranzog, bei denen die Bußgelder trotz der erheblich größeren relevanten geografischen Märkte bis zu elf Mal kleiner ausgefallen seien. Dem hielt der EuGH entgegen, das Vorgehen der Kommission in vorangegangenen Entscheidungen könne nicht als Rechtsrahmen für die Verhängung von Geldbußen in Wettbewerbsfragen gelten. Zudem hänge die Höhe der Geldbußen nicht ausschließlich von der Größe des relevanten geografischen Marktes, sondern auch von anderen Merkmalen ab, durch die sich die Zuwiderhandlung auszeichnet. Aus diesen Gründen wurde die Geldbuße in voller Höhe bestätigt.

- Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) in der Rechtssache C-295/12P Telefónica SA u. a. gegen Europäische Kommission, 10. Juli 2014

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17237> DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HR HU IT LT LV
MT NL PL PT SK SL SV

- Urteil des Gerichts (Achte Kammer) in der Rechtssache T-336/07 Telefónica SA u. a. gegen Europäische Kommission, 29. März 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17240> DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HR HU IT LT LV
MT NL PL PT SK SL SV

Patrick Leerssen

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Zusammenfassung der Antworten auf das Grünbuch für vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt veröffentlicht

Am 12. September 2014 veröffentlichte die Europäische Kommission ihr Feedback-Papier zu den Antworten, die sie im Rahmen der öffentlichen Konsultation nach der Vorstellung ihres Grünbuchs „über die Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte“ im Jahr 2013 erhalten hat (siehe IRIS 2013-6/5). Zweck des Grünbuchs war die Initiierung einer öffentlichen Diskussion über die Folgen der schnellen Veränderung der audiovisuellen Landschaft und insbesondere der Medienkonvergenz (d. h. des fortschreitenden Zusammenwachsens herkömmlicher Rundfunkdienste mit dem Internet).

Die öffentliche Konsultation über das Grünbuch wurde von der Kommission im April 2013 eröffnet und endete im September 2013. Die Interessenträger wurden gebeten, Antworten auf 27 Fragen einzureichen, die in dem Grünbuch gestellt wurden. Die Kommission erhielt 236 Zusendungen mit einer Vielzahl von Antworten. Ein breites Spektrum von Interessenträgern beteiligte sich, darunter Einzelpersonen, Verbraucher- und Bürgergruppen, Rundfunkveranstalter, Werbevereinigungen, Netzbetreiber, Film- und Fernsehproduktions- und -vertriebsfirmen, Sportverbände, Kinderschutzvereinigungen, Behindertenverbände, Verlagsverbände, Digital- und Internetfirmen, Behörden, Regulierer und Hochschulen.

Viele der Einsendungen wurden auf der Website der Kommission öffentlich verfügbar gemacht (wenn die Interessenträger zustimmten), doch nun hat die Kommission ein 112 Seiten starkes Feedback-Papier veröffentlicht, in dem die Antworten zusammengefasst sind. Darüber hinaus hat die Kommission eine wesentlich kürzere zehnjährige Zusammenfassung veröffentlicht, die einen geordneten Überblick über die wichtigsten Antworten auf die Fragen im Grünbuch gibt und damit eine Hilfe für die Praxis darstellt.

Wie bereits in IRIS 2013-6/5 berichtet, deckten die Fragen im Grünbuch ein breites Themenspektrum ab. Einige der großen Themen waren die Revision der bestehenden Wettbewerbsvorschriften und des Herkunftslandprinzips sowie die Frage, ob die Unterscheidung zwischen linearen (Rundfunk-) und nichtlinearen (On-Demand-) Diensten noch angemessen ist und ob im Hinblick auf den Wandel der Werbetechniken Raum für Selbst- und Ko-Regulierung besteht.

In den Zusendungen werden viele divergierende Interessen vertreten, und die Kommission weist auf ihrer Website darauf hin, dass es „bei den Antworten keine klaren Tendenzen gibt und die Meinungen zu den meisten im Grünbuch angesprochenen Bereichen sehr

geteilt sind“. Um nur ein Beispiel zu nennen: Im Zusammenhang mit einer Revision der AVMD-Richtlinie setzten sich einige Teilnehmer für eine liberalisierte Regulierung linearer Dienste ein, andere für eine verschärfte Regulierung nichtlinearer Dienste und wieder andere für die Beibehaltung des Status quo. Nun ist es an der Kommission, die erhaltenen Antworten zu bedenken und festzustellen, wie mit der Veränderung der Medienlandschaft und der Medienkonvergenz am besten umzugehen ist.

• *European Commission, Summaries of the replies to the public consultation launched by the Green Paper "Preparing for a Fully Converged Audiovisual World: Growth, Creation and Values", 12 September 2014* (Europäische Kommission, Zusammenfassungen der Antworten auf die öffentliche Konsultation, die durch das „Grünbuch über die Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte“ eingeleitet wurde, 12. September 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17250>

EN

• *European Commission, Executive Summary of contributions to the public consultation - Green Paper: Preparing for a Fully Converged Audiovisual World, 12 September 2014* (Europäische Kommission, Zusammenfassung von Beiträgen zur öffentlichen Konsultation - Grünbuch über die Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte, 12. September 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17197>

EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

UNO

Vereinte Nationen: Neue Leitlinien für die Wirtschaft zum Kinderschutz im Internet

Zwei Agenturen der Vereinten Nationen, die Internationale Fernmeldeunion (ITU) und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), haben gemeinsam neue Leitlinien für die Wirtschaft zum Kinderschutz im Internet veröffentlicht. Die alten Leitlinien waren im Jahr 2009 im Anschluss an die ITU-Initiative „Child Online Protection“ (COP) ausgearbeitet worden. Doch angesichts der rasanten Fortschritte in den Bereichen Technologie und Konvergenz der letzten Zeit leiteten die genannten UN-Agenturen im Jahr 2013 einen Konsultationsprozess mit der Zivilgesellschaft, der Industrie und Kindern ein, um die Leitlinien zu aktualisieren.

Nach Abschluss der Konsultationen wurden im September 2014 die neuen Leitlinien, ein 42 Seiten umfassendes Dokument, veröffentlicht. Der Zweck der Leitlinien besteht allgemein darin, die Sicherheit von Kindern bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zu gewährleisten. Im Besonderen enthalten die Leitlinien Hinweise für die IKT-Industrie zum Schutz von Kindern, wenn sie IKT nutzen.

Die Leitlinien nehmen Bezug auf fünf Bereiche, um die sich die Industrie schwerpunktmäßig kümmern sollte: 1. Berücksichtigung der Aspekte von Kinderrechten in allen einschlägigen Bereichen der Geschäftspolitik und der Unternehmensführung. 2. Entwicklung von Standardverfahren für das Vorgehen bei Inhalten mit Bezug zu sexuellem Missbrauch von Kindern. 3. Schaffung eines sicheren und altersgerechten Online-Umfelds. 4. Unterrichtung der Kinder, Eltern und Lehrer über Fragen der Sicherheit von Kindern und verantwortungsvolle Nutzung von IKT. 5. Förderung der Digitaltechnik als Möglichkeit eines verstärkten gesellschaftlichen Engagements.

Einige der spezifischen Leitlinien beziehen sich u.a. auf: Benennung einer Einzelperson (oder eines Teams), die im gesamten Unternehmen für Kinderschutz im Internet verantwortlich ist; Entwicklung von „Notice-and-take-down“-Verfahren; Verwendung technischer Maßnahmen zur Verhinderung des Zugriffs Minderjähriger auf ungeeignete Inhalte; Aufklärung der Eltern über die IKT-Aktivitäten ihrer Kinder; nicht Blockierung von angemessenen, altersgerechten Inhalten. Darüber hinaus gibt es branchenspezifische Leitlinien für eine Reihe von verschiedenen IKT-Sektoren, einschl. Mobilfunkbetreiber, Internetdienste-Anbieter, Inhalteanbieter, Online-Händler, Entwickler von Apps, Anbieter von sozialen Mediendiensten, öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter sowie Entwickler von Betriebssystemen.

• *International Telecommunication Union (ITU) and United Nations Children's Fund (UNICEF), Guidelines for Industry on Child Online Protection, 2014 Edition, 5 September 2014* (Internationale Fernmeldeunion (ITU) und Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), Leitlinien für die Wirtschaft zum Kinderschutz im Internet, Ausgabe 2014, 5. September 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17209>

EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Gemeinsame Erklärung der vier internationalen Sonderberichterstatter für den Schutz der freien Meinungsäußerung von 2014

Bei den Feiern der UNESCO zum Welttag der Pressefreiheit am 6. Mai 2014 in Paris haben die vier Sonderbeauftragten zwischenstaatlicher Organisationen für den Schutz der Meinungsfreiheit, der UN-Sonderberichterstatter für freie Meinungsäußerung, die OSZE-Vertreterin für Medienfreiheit, die OAS-Sonderberichterstatterin für freie Meinungsäußerung und die Sonderberichterstatterin für freie Meinungsäußerung und Informationszugang der Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker (ACHPR) eine gemeinsame Erklärung verabschiedet. Es war ihre 16. jährliche Gemeinsame Erklärung, die mit Unterstützung des Centre for Law

and Democracy (Zentrum für Recht und Demokratie) aufgrund ARTICLE 19 verabschiedet wurde (zu früheren gemeinsamen Erklärungen siehe IRIS 2011-8/2, IRIS 2010-5/1, IRIS 2009-9/101, IRIS 2009-2/101, IRIS 2008-4/1, IRIS 2007-2/101, IRIS 2006-3/2, IRIS 2005-2/1 und IRIS 2004-2/12).

Die Gemeinsame Erklärung von 2014 unterscheidet sich leicht von den vorangegangenen, da sie die philosophischen Grundlagen der freien Meinungsäußerung gegenüber technischen/regulatorischen Fragen stärker in den Vordergrund stellt. Ihre Verfasser bemühen sich, konkrete Leitlinien für Gesetzesreformen vorzugeben.

Die Gemeinsame Erklärung weist auf zwei sich ergänzende Aspekte der freien Meinungsäußerung hin. Die positive Verpflichtung der Staaten besteht darin, die Realisierung dieses zentralen Rechts sicherzustellen. Von gleicher Bedeutung ist der zweite Aspekt, die Pflicht der Staaten, die freie Meinungsäußerung nicht aufgrund einer behaupteten Notwendigkeit übermäßig einzuschränken und dennoch ihre kulturellen, traditionellen oder gemeinschaftlichen Werte oder moralische oder religiöse Überzeugungen zu schützen.

Zum ersten Punkt verweist die Gemeinsame Erklärung auf verschiedene Maßnahmen, die Staaten ergreifen sollten, um zur Förderung des öffentlich-rechtlichen und kommunalen Rundfunks und der Medien beizutragen, die die Äußerungs- und Informationsbedürfnisse verschiedener Personen und Gruppen in der Gesellschaft bedienen. Das gilt auch besonders für den Zugang zum Internet. Darüber hinaus fordert sie die Staaten auf, gegen Vorurteile und schädliche Stereotypen vorzugehen, die bestimmte Gruppen und Minderheiten daran hindern, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung auszuüben.

Zum zweiten Punkt stellt die Gemeinsame Erklärung dar, dass Staaten traditionelle oder historische Gesetze, Vorschriften, Bräuche und/oder Praktiken ändern oder beseitigen müssen, wenn diese die Achtung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung, untergraben. Die Erklärung erkennt an, dass das internationale Recht Staaten eine gewisse Flexibilität einräumt, Einschränkungen der freien Meinungsäußerung aufgrund lokaler Zusammenhänge anzupassen, schließt solche Anpassungen in Bezug auf politische Reden wegen deren Bedeutung für Demokratie und Menschenrechte jedoch im Wesentlichen aus. Zudem enthält sie eine Liste von Einschränkungen, die niemals zu rechtfertigen sind, darunter das Verbot von Blasphemie, den Schutz von Minderheiten und vor allem das Verbot von Äußerungen, die die Identität oder persönliche Würde von Gruppen betreffen, die unter historischer Diskriminierung gelitten haben. Diese letzte Empfehlung würde unter anderem Gesetze ausschließen, die Äußerungen homosexuellen Selbstbewusstseins verbieten, wie sie zu viele Länder in den letzten Jahren verabschiedet haben.

• Gemeinsame Erklärung zur Universalität und zur freien Meinungsäußerung vom Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen (UN) für freie Meinungsäußerung, der Vertreterin für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Sonderberichterstatterin für freie Meinungsäußerung der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) und der Sonderberichterstatterin für freie Meinungsäußerung und Informationszugang der Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker (ACHPR), 6. Mai 2014

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17195>

EN FR

Toby Mendel

Centre for Law and Democracy

LÄNDER

AT-Österreich

Österreichischer VwGH legt EuGH Fragen zu rundfunkrechtlicher Einordnung der Video-Seite des Internetauftritts einer Zeitung vor

Mit Beschluss vom 26. Juni 2014 (Aktenzeichen: 2013/03/0012) hat der Österreichische Verwaltungsgerichtshof (VwGH) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in der Sache "Media Online" (Aktenzeichen: Rs. C-347/14) Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2010/13/EU (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, AVMD-RL) vorgelegt.

Im nationalen Verfahren geht es um den Internetauftritt einer österreichischen Tageszeitung, die unter einer Subdomain einen eigenen Videobereich bereithält. Der Bereich enthält insgesamt mehr als 300 redaktionell gestaltete Videos, die mithilfe eines Katalogs durchsucht werden können. Angeboten werden Videos im Rahmen der Textbeiträge auf der allgemeinen Website, als auch solche, die keinen unmittelbaren Bezug zu Textbeiträgen haben.

Die Betreiberin der Website wehrt sich gegen einen Bescheid des Bundeskommunikationssenats, in dem dieser festgestellt hatte, dass der Videobereich alle Kriterien eines Abrufdienstes im Sinne von § 2 Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 3 des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) erfüllt und somit der Anzeigepflicht nach § 9 AMD-G unterliegt. Der VwGH sieht einige der dort genannten Kriterien als erfüllt an, zweifelt aber zum einen, ob die gegenständlichen Dienste den Hauptzweck verfolgen, nämlich die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung. Zum anderen wird in Frage gestellt, ob es zulässig ist, den Hauptzweck des Videobereichs getrennt vom Gesamtangebot der Online-Zeitung zu beurteilen.

Die erste Frage umfasst nach Ansicht des VwGH insbesondere die Prüfung, ob die in eine Videosammlung eingestellten Videos, die überwiegend auch in

Zusammenhang mit tagesaktuellen Berichten einer Online-Zeitung abgerufen werden können, unter den Sendungsbegriff des Art. 1 Abs. 1 lit. b der AVMD-Richtlinie fallen. Dabei kommt es darauf an, welche Bedeutung das Kriterium der Fernsehähnlichkeit in diesem Zusammenhang hat.

Bei der zweiten Frage verkennt der VwGH nicht, dass die AVMD-Richtlinie in Erwägungsgrund 28 elektronische Ausgaben von Zeitungen explizit aus ihrem Anwendungsbereich ausnimmt. Dennoch ist der VwGH der Meinung, dass die AVMD-Richtlinie nicht eindeutig erkennen lässt, ob es bei der Qualifikation einer Dienstleistung als audiovisueller Mediendienst unter dem Aspekt des „Hauptzwecks“ auf das gesamte Leistungsspektrum des Anbieters ankommt oder eine Prüfung von Teilangeboten zulässig ist. Die Zielsetzung der AVMD-Richtlinie spreche allerdings dafür, auch Teilangebote als audiovisuellen Mediendienst zu qualifizieren, wenn sie für sich betrachtet alle geltenden Kriterien erfüllen. Anderenfalls wäre es einem Anbieter durch Erweiterung seines Leistungsspektrums möglich, bestimmte Dienste dem Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie zu entziehen.

Da zu beiden Fragen noch keine Rechtsprechung des EuGH vorliegt, setzte der VwGH das Verfahren aus und rief den EuGH um Vorabentscheidung an.

• Beschluss des VwGH vom 26. Juni 2014 (Aktenzeichen: 2013/03/0012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17251>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BE-Belgien

Flämische Medienregulierungsbehörde belegt Rundfunkveranstalter wegen Verstößen gegen Werbebestimmungen mit Geldbuße

In drei am 2. September 2014 veröffentlichten Entscheidungen hat die Flämische Medienregulierungsbehörde (Vlaamse Regulator voor de Media) zwei Rundfunkveranstalter wegen Verstößen gegen die flämische Medienverordnung und ihre Vorgaben für die Ausstrahlung von Teleshopping-Sendungen, Sponsoring und Werbung sanktioniert.

Die erste Entscheidung (2014/036) betraf die Teleshopping-Sendung „Jim Request Live“, die nach weniger als 15 Minuten für fünf Minuten unterbrochen wurde. Laut Artikel 82 § 1, 3flämischen Medienverordnung dürfen Teleshopping-Sendungen jedoch frühestens nach 15 Minuten unterbrochen werden. Der Fernsehsender bestritt (nicht zum ersten Mal in

einer ähnlichen Situation) die Einordnung der Sendung, bei der die Zuschauer zum Versand von SMS und Chat-Posts sowie zum Abrufen von Musikvideos aufgefordert werden, als Teleshopping-Programm. Der Chat und die Text-App würden, so der Sender, vor allem genutzt, um die Interaktion zwischen Zuschauern und redaktionellem Inhalt zu gewährleisten. Nach Prüfung des Arguments stellte die Regulierungsbehörde fest, dass die Sendung unbeschadet ihres weitreichend interaktiven Charakters außerdem eine reine Chat-Funktion beinhalte. Diese interagiere nicht mit der Sendung, sondern bestehe einzig und allein im Verkauf von Sendezeit. Daher stufte die Behörde das Programm als eine Teleshopping-Sendung ein und befand, der Sender habe gegen Artikel 82 § 1, 3^{ten}. Zudem habe der Sender zwei Werbespots ausgestrahlt, die als solche nicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt nicht unterscheidbar gewesen seien. Wegen dieses Verstoßes gegen Artikel 79 § 1 sowie gegen Artikel 82, § 1, 3 verhängte die Behörde eine Geldstrafe in Höhe von EUR 2500.

Die zweite Entscheidung (2014/034) bezog sich auf die Show „Circus live“ des Privatsenders 2BE. Darin werden verschiedene Wettspiele vorgestellt, die über die Website „circus.be“ gespielt werden können. Während der Sendung ruft der Moderator die Zuschauer auf, sich an den Spielen zu beteiligen und sich auf der Website zu registrieren. Nach Auffassung der Regulierungsbehörde kann „Circus live“ als „Teleshopping“ bezeichnet werden. Da weder optisch noch akustisch darauf hingewiesen werde, dass während der gesamten Programmdauer Teleshopping angeboten werde, liege ein Verstoß gegen Artikel 79 § 1 und 82, § 1 1^{flämischen Medienverordnung} vor. Sie verhängte ein Bußgeld von EUR 5000.

Die dritte Entscheidung (2014/037) betraf ebenfalls den Sender 2BE, der nach einer Folge der „Simpsons“ eine Sponsorenbotschaft bezüglich „Flexium gel“ ausgestrahlt hatte. Die Regulierungsbehörde vertrat den Standpunkt, dass die Botschaft über die reine Steigerung des Markenbewusstseins hinausgehe, da die Vorteile des Erzeugnisses durch animierte Illustrationen genannt und hervorgehoben würden, um die Zuschauer von der Wirksamkeit des Produktes zu überzeugen. Die Behörde schloss auf einen Verstoß gegen Artikel 2 41 der flämischen Medienverordnung, beließe es aber bei einer Verwarnung.

• VRM t. *Medialaan, Beslissing 2014/036, 14 juillet 2014* (Flämische Medienregulierungsbehörde gegen Medialaan, Entscheidung 2014/036, 14. Juli 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17199>

NL

• VRM t. *Medialaan, Beslissing 2014/034, 23 juin 2014* (Flämische Medienregulierungsbehörde gegen Medialaan, Entscheidung 2014/034, 23. Juni 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17200>

NL

• VRM t. *Medialaan, Beslissing 2014/037, 14 juli 2014* (Flämische Medienregulierungsbehörde gegen Medialaan, Entscheidung 2014/037, 14. Juli 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17201>

NL

Eva Lievens

KU Leuven & Universität Gent

Flämische Medienregulierungsbehörde weist Beschwerde gegen Comedy-Sendung zurück

Am 25. Juni 2014 veröffentlichte die Kamer voor Onpartijdigheid en Bescherming van Minderjarigen (Kammer für Unparteilichkeit und den Schutz Minderjähriger) der Flämischen Medienregulierungsbehörde (Vlaamse Regulator voor de Media - VRM) eine Entscheidung (2014/035) zu einer Beschwerde über die Sendung „Comedy Kings“, in der Ausschnitte des Programms „Interesting Times“ des Komikers Alex Agnew gezeigt worden waren.

Die Beschwerde warf dem Komiker Antisemitismus und die Verhöhnung des Holocausts vor, da er in Zusammenhang mit einer umstrittenen Gemeinde-Verwaltungsstrafe mit der Abkürzung „GAS“ auf die Vergasung der Juden angespielt hatte. Der Beschwerdeführer vertrat die Auffassung, durch die Ausstrahlung des Programms habe auch der Fernsehsender die Verantwortung für die Überschreitung der Grenzen von vertretbarem Humor zu tragen. Bei der Anhörung führte er aus, diese Verantwortung sei umso erheblicher, als der Sender gerade den besagten Ausschnitt für Trailer zur Bewerbung der Comedy-Sendung verwendet habe. Die Regulierungsbehörde wies dieses Argument jedoch als unzulässig ab, da diese Trailer, wie sie im ersten Teil ihrer Entscheidung ausführte, in der ursprünglichen Beschwerdeschrift nicht erwähnt worden seien.

Bei der Prüfung der Beschwerde gegen die Ausstrahlung von Ausschnitten des Kabarettprogramms berücksichtigte die Kammer in ihrer ausführlichen Beurteilung etwaiger Verstöße gegen Artikel 38 (Verbot der Anstiftung zu Hass oder Gewalt) und 39 (Diskriminierungsverbot) der flämischen Medienverordnung auch die langjährige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte über den Gebrauch von Ausdrücken, die „schockieren, verletzen und beunruhigen“ und hob in diesem Zusammenhang die besondere Schutzwürdigkeit der Satire hervor. Dabei betrachtete sie ebenfalls die parlamentarischen Aussprachen über die flämische Medienverordnung sowie die Rechtsprechung des belgischen Verfassungsgerichts, die die „Anstiftung“ als einem bewussten und absichtlichen Handeln entspringend interpretiert. Zwar könne der strittige Ausschnitt insbesondere gegenüber der jüdischen Gemeinschaft als verletzend angesehen werden, er enthalte jedoch keine aktive Aufforderung zu Hass oder Gewalt gegen Juden. Ebenso wenig könne die Einbeziehung des Holocaust in einen Witz als Verstoß gegen Artikel 39 oder als diskriminierend gegenüber Juden gewertet werden.

Die Kammer berücksichtigte hierbei die besonderen Merkmale eines Kabarettprogramms. Bei dieser Art Humor gehörten Übertreibung, Provokation und Satire naturgemäß dazu; insbesondere bei sensiblen Gesellschaftsfragen könne Humor zur öffentlichen De-

batte beitragen. Der Schutz dieser Ausdrucksform sollte nicht uneingeschränkt gewährt werden, Einschränkungen sollten jedoch nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Die Zuschauer seien sich überdies der Merkmale dieses besonderen Genres bewusst, und der Komiker habe sogar selbst betont, dass seine Formulierungen nuanciert werden müssten. Die Kammer räumte ein, dass der im vorliegenden Fall gebrauchte Humor zwar als plump, direkt und grob bezeichnet werden könne; dennoch sei nicht auszuschließen, dass der Komiker damit bestimmte gesellschaftliche Tendenzen habe anprangern wollen, so z.B. die wachsende soziale Kontrolle, mit der das Thema Gemeinde-Verwaltungsstrafen verknüpft sei. Die Kammer stellte des Weiteren fest, dass sich die Satire des strittigen Programms nicht nur gegen die Juden und den Holocaust richte, sondern dass auch andere Teile der Bevölkerung verspottet würden.

Die Kammer kam zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung des Kontexts und aller anderen Gesichtspunkte nicht nachweisbar sei, dass Alex Agnew beabsichtigt habe, bewusst und böswillig zu Hass oder Gewalt gegen jüdische Menschen aufzurufen oder diese zu diskriminieren. Dieselbe Schlussfolgerung treffe für den Rundfunksender zu. Folglich konnte die Kammer keinen Verstoß gegen die Artikel 38 und 39 der flämischen Medienverordnung erkennen und erklärte die Beschwerde daher für unbegründet.

• *J.M.D. t. SBS Belgium, Beslissing 2014/035, 25 juni 2014* (J.M.D. gegen SBS Belgium, Entscheidung 2014/035, 25. Juni 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17198>

NL

Eva Lievens

KU Leuven & Universität Gent

BG-Bulgarien

Ausschreibung der Ermittlung von Nutzungsdaten durch den öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter BNT war rechtmäßig

Mit Entscheidung vom 20. Mai 2014 (*Решение № 30II -01-10/20.05.2014*) hat die Kommission zum Schutz des Wettbewerbs die Beschwerde der zur Nielsen Gruppe gehörenden Mediaresearch Bulgaria EAD („Mediaresearch“) zurückgewiesen, die sich gegen die öffentliche Ausschreibung der Ermittlung der Zuschaueranteile von BNT sowie von Daten zur Nutzung von Hörfunk- und Printmedien durch den BNT-Generaldirektor richtete.

Die Marktforschung im Medienbereich wird in Bulgarien im Wesentlichen von zwei konkurrierenden Unternehmen beherrscht. Dabei handelt es sich zum einen um die Beschwerdeführerin Mediaresearch und

zum anderen um die GfK Audience Research Bulgaria („GARB“).

Während einer der beiden großen privaten Fernsehveranstalter („Nova TV“) und auch der öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter BNT ihre Zuschaueranteile bisher durch Mediaresearch ermitteln ließen, beauftragte der andere große private Fernsehveranstalter („bTV“) bislang die GARB mit dieser Aufgabe. Aufgrund der deshalb im Fernsehmarkt existierenden zwei „Währungen“ mit sehr unterschiedlichen und damit kaum vergleichbaren Daten wird diese Situation von allen Marktteilnehmern als sehr problematisch angesehen.

Die Entscheidung der Kommission zum Schutz des Wettbewerbs („Kommission“) wurde wegen ihrer Marktrelevanz mit großer Spannung erwartet. Denn durch die Zurückweisung der Beschwerde von Mediaresearch ist nun klar, dass der zur öffentlichen Ausschreibung von Dienstleistungen gesetzlich verpflichtete BNT nur die GARB damit beauftragen kann. Der Grund dafür ist, dass gegenwärtig nur die GARB in Bulgarien in der Lage ist, sowohl die geforderten Zuschaueranteile, als auch die in derselben Ausschreibung geforderten Nutzungsdaten für den Hörfunk- und Printmarkt zu liefern.

Die Beschwerdeführerin Mediaresearch stützte ihre Argumentation im Wesentlichen darauf, dass die Ausschreibungsbedingungen diskriminierend seien, da diese nicht nur die Ermittlung der Zuschaueranteile, sondern auch die Ermittlung anderer Nutzungsdaten erforderten, wie etwa die von ihr nicht lieferbaren Nutzungsdaten zum Printmarkt.

BNT hielt dem Einwand von Mediaresearch entgegen, dass diese Daten benötigt werden, weil einerseits seit dem Jahr 2014 eine Zeitschrift herausgegeben wird und andererseits gemeinsame Projekte mit Hörfunkveranstaltern durchgeführt werden.

Die Kommission entschied, dass es grundsätzlich im Ermessen von BNT liege, welche konkreten Dienstleistungen ausgeschrieben werden. Die Analyse der vorliegenden Markt- und Rechtslage ergebe, dass die vom BNT für die Ausschreibungsbedingungen gelieferte Begründung nachvollziehbar sei. Die Kommission wies die Beschwerde als unbegründet zurück, da sie weder diskriminierend noch unzulässig ist.

• *РЕШЕНИЕ на Комисията за защита на конкуренцията № 898 от 10.07.2014 г.* (Entscheidung Nr. 898 der Kommission zum Schutz des Wettbewerbs vom 10. Juli 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17223>

BG

Evgeniya Scherer

Rechtsanwältin und Dozentin, Bulgarien/ Deutschland

CZ-Tschechische Republik

Urteil des Obersten Gerichtshofs zum Persönlichkeitsschutz

In einem langen Rechtsstreit um die Veröffentlichung von Fotos eines dreizehnjährigen Jungen, dem sogenannten Fall Kuřimská, ist der Fernsehveranstalter FTV Prima gescheitert. Am 25. Juni 2014 bestätigte der Oberste Gerichtshof ein Urteil, das dem Jungen eine Entschädigung von CZK 100.000 zusprach. Der Fernsehveranstalter FTV Prima verwies auf das Recht zur Berichterstattung, doch der Gerichtshof ging davon aus, dass die Veröffentlichung der Fotos in Wirklichkeit eine Verunglimpfung oder Diffamierung zum Ziel gehabt habe.

Der sogenannte Fall Kuřimská ist vermutlich der berühmteste Fall von brutaler Kindesmisshandlung im Land. Zwei misshandelte Jungen lebten bei ihrer geschiedenen Mutter. Dem Urteil zufolge sperrten die Mutter, die Schwester und deren Freunde die Jungen in Käfige und schlugen und misshandelten sie vom Sommer 2006 bis zum Mai 2007 an verschiedenen Orten. Ein Gericht verurteilte die Mutter zu neun und die Schwester zu zehn Jahren Haft. Beide sind inzwischen wieder frei. Der Hintergrund dieses Falles wurde nie zufriedenstellend erklärt oder enthüllt.

Später veröffentlichten die Medien Bilder der Jungen. In diesem Verhalten der Medien sah die Familie der Jungen einen unberechtigten Eingriff in das Recht der Jungen auf Privatsphäre. Im Jahr 2012 endeten Maßnahmen zum Schutz dieses Rechts zunächst in einem Misserfolg. Der Oberste Gerichtshof ordnete die Wiedereröffnung des Falles an, und die Kammer des Hohen Gerichtshofs von Prag entschied zugunsten der Jungen. Die Veröffentlichung der Fotos sei nicht notwendig gewesen und sei über das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über diesen Fall hinausgegangen.

Der Fernsehveranstalter FTV Prima berief sich darauf, dass die Fotos nach den Grundsätzen der sogenannten Nachrichtenlizenz veröffentlicht worden seien. Nach Meinung von FTV Prima hat die Öffentlichkeit ein Recht darauf, über die Gefahren verschiedener Sekten Bescheid zu wissen. Außerdem sei es wichtig, die Öffentlichkeit in die Suche nach den Tätern einzubeziehen. Die Veröffentlichung der Fotos sei nicht von herabsetzenden Informationen begleitet gewesen. Andererseits erinnerte der Anwalt der Jungen (die inzwischen beide junge Erwachsene sind) daran, dass es nicht sein könne, dass das Strafrecht jugendliche Straftäter vor der Veröffentlichung ihrer Bilder schütze, Verbrechensopfer jedoch nicht.

Der Oberste Gerichtshof wies in seinem abschließenden Urteil darauf hin, dass ein Porträt einer Person

nicht in den Nachrichten gezeigt werden dürfe, wenn dies den berechtigten Interessen der dargestellten Person widerspreche. Nach Auffassung des Obersten Gerichtshofs wurden die Fotos nicht nur mit dem Ziel veröffentlicht, die Gesellschaft zu informieren. Vielmehr habe die Veröffentlichung auch den Zweck gehabt, den Dargestellten zu diffamieren und zu verunglimpfen. Daher lasse sich das Prinzip der sogenannten Nachrichtenlizenz auf den vorliegenden Fall nicht anwenden.

• *Usnesení Nejvyššího soudu č.j. 30 Cdo 252/2014 z 25.6.2014* (Urteil des Obersten Gerichtshofs, 30 Cdo 252/2014, 25. Juni 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17245>

CS

Jan Fučík
Česká televize, Prag

DE-Deutschland

BVerfG zur Einschränkung der Presseberichterstattung im Gerichtssaal

Mit Beschluss vom 31. Juli 2014 (Aktenzeichen: 1 BvR 1858/14) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen eine sitzungspolizeiliche Anordnung zur Beschränkung der Presseberichterstattung über ein Strafverfahren vor dem Landgericht (LG) Hamburg teilweise stattgegeben.

In dem Strafverfahren wegen eines an inneren Verletzungen verstorbenen dreijährigen Mädchens hatte das LG Hamburg mehrere Anordnungen getroffen: die Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal nur durch eine Pool-Lösung (unter einer Pool-Lösung versteht man grundsätzlich die Zulassung zweier Kamerateams, d.h. ein privates und ein öffentlich-rechtliches, sowie einiger Fotografen, die dann ihr Material den anderen Journalisten kostenlos zur Verfügung stellen; außerhalb der Pool-Lösung sind Aufnahmen im Sitzungssaal und im näheren Umkreis davon nicht erlaubt) zu gestatten, die Anfertigung von Aufnahmen zu begrenzen und die Nutzung von Aufnahmegeräten zu untersagen.

Dagegen wehrte sich die Beschwerdeführerin, Verlegerin mehrerer Zeitungen, vor dem BVerfG. Sie ist der Auffassung, dass die angegriffenen Anordnungen eine schwerwiegende Einschränkung ihres garantierten Rechts auf Pressefreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) darstellen.

Das BVerfG stellte zunächst fest, dass es um einen Eingriff in den Schutzbereich der Pressefreiheit gehe und dass eine stichhaltige Begründung für die Anordnungen fehle. Bei der Ermessensausübung wurden,

so das BVerfG, einerseits die Pressefreiheit und andererseits der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beteiligten, namentlich der Angeklagten und der Zeugen, aber auch der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 GG) nicht genügend berücksichtigt.

Daher wird das LG Hamburg erneut zu prüfen haben, ob es eine neue Anordnung erlässt und unter welchen Gesichtspunkten es hierbei einen Ausgleich zwischen den beteiligten Interessen und Belangen im Wege der praktischen Konkordanz herstellt.

Das Verbot der Benutzung von Aufnahmegeräten, Mobiltelefonen und Laptops während der Verhandlung sah das BVerfG hingegen als rechtmäßig an. Insofern sei die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache offensichtlich unbegründet und der Erlass einer einstweiligen Anordnung komme daher insoweit nicht in Betracht.

• Beschluss des BVerfG vom 31. Juli 2014 (Aktenzeichen: 1 BvR 1858/14)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17224>

DE

Cristina Bachmeier

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BVerwG verneint Werbeverstoß beim „Hasseröder Männercamp“

Mit noch nicht veröffentlichtem Urteil vom 23. Juli 2014 (Aktenzeichen: 6 C 31.13) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass die Darstellung einer Biermarke vor und nach der Liveübertragung eines Fußballspiels im Fernsehprogramm von SAT.1 keine unzulässige Produktplatzierung im Sinne von § 7 Absatz 7 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) darstellt.

Der Fernsehsender SAT.1 hatte in einer entsprechend als Produktplatzierung gekennzeichneten Übertragung innerhalb der Ausstrahlung eines Fußballspiels zweimal zum sogenannten „Hasseröder Männercamp“ geschaltet. Dabei war in Gesprächen zwischen dem Moderator und einem Experten die Biermarke „Hasseröder“ wiederholt erwähnt worden. Zudem war das Logo der Biermarke mehrfach im Studio, auf Bierflaschen und weiteren Gegenständen zu sehen gewesen.

Das erstinstanzliche Verwaltungsgericht Neustadt hatte auf eine zulässige Form der Produktplatzierung entschieden (Urteil vom 31. Oktober 2012, Aktenzeichen: 5 K 1128/11.NW). Dieses Urteil wurde jedoch vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz korrigiert (Urteil vom 22. August 2013, Aktenzeichen: 2 A 10002/13.OVG, siehe IRIS 2013-10/14).

Im Gegensatz dazu stellt das BVerwG nun fest, dass die Herausstellung eines Produkts nicht deshalb bereits zu stark sei, weil sich der damit verfolgte Werbezweck als solcher erkennbar im Sendungsgeschehen abbilde. Zu stark sei die Herausstellung erst dann, wenn der redaktionelle Teil einer Sendung gegenüber dem Werbezweck in den Hintergrund rücke.

Im vorliegenden Fall, so das BVerwG, sei in den Interviews mit dem Fußballexperten im „Hasseröder Männer-Camp“ überwiegend das übertragene Fußballspiel diskutiert worden. Die Brauerei sei im Rahmen der Kameraführung nicht künstlich in den Vordergrund gerückt worden und habe die Interviews nicht überlagert. Ein Abstellen auf vermeintliche Qualitäten des dargestellten Produkts habe nicht stattgefunden.

Das BVerwG betont außerdem, dass zu berücksichtigen sei, dass Zuschauer im Rahmen von Fußballsendungen ohnehin mit einer Vielzahl werblich motivierter Darstellungen konfrontiert seien, weshalb ein weiter gefasster Maßstab als in anderen Sendungsformaten angebracht sei.

Aus diesen Gründen seien die Live-Schaltungen in das „Hasseröder Männer-Camp“ rundfunkrechtlich nicht zu beanstanden.

• Urteil des BVerwG vom 23. Juli 2014 (Aktenzeichen: 6 C 31.13)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17225>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

KJM stellt Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle aus dem ersten Halbjahr 2014 vor

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) veröffentlichte am 18. August 2014 eine Pressemitteilung, in der sie für das erste Halbjahr 2014 die Prüffälle zu Verstößen gegen die Bestimmungen des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) vorstellte.

Zur Beaufsichtigung des Rundfunkbereichs bedient sich die KJM der Mitarbeiter der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt, die fragliche Fälle in den ausgestrahlten Rundfunksendungen bewerten und potenzielle Verstöße gegen den JMStV der KJM vorlegen.

In 20 Prüffällen stellte die KJM vor allem die folgenden verschiedenen Entwicklungsbeeinträchtigungen fest:

- für unter 18-Jährige (Sendezeitgrenze 23 Uhr), weil durch die in den Serien oder in den Sendungen gezeigten Szenen sozial-ethisch desorientierende Einstellungen zum Umgang mit den Themen

Tod und Sterben vermittelt wurden oder da im Radio fremdenfeindliche, pro-nationalsozialistische, anti-demokratische und aggressive Inhalte zugänglich gemacht wurden;

- für unter 16-Jährige (Sendezeitgrenze 22 Uhr), weil die ausgestrahlten Szenen explizite Darstellungen von Sexualität oder Gewaltdarstellungen von emotionaler Belastung für Kinder und Jugendliche beinhalten;

- für unter 12-Jährige (Sendezeitgrenze 20 Uhr), weil die geprüften Sendungen Ängstigungsmomente, Bedrohungsszenen oder sexuell konnotierte Inhalte enthielten.

Außerdem beanstandete die KJM eine jugendschutzrechtlich unzulässige Ausstrahlung von Werbung, zwei Verstöße von Programmankündigungen gegen § 10 Absatz 1 JMStV wegen Nichtbeachtung der Sendezeitbeschränkungen sowie zwei Verstöße gegen § 10 Absatz 2 JMStV wegen fehlender Ankündigung und mangelnder Kenntlichmachung für die entsprechende Altersstufe. Dazu sprach sich die KJM für ein Ausstrahlungsverbot gegen eine Online-TV-Sendung eines interaktiven Online-TV-Formats wegen unmenschlicher Gewalttätigkeiten gegen Personen aus.

Im Bereich des Internets unterstützt neben den Landesmedienanstalten auch jugendschutz.net die KJM bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Bei der Annahme eines Verstoßes werden die Anbieter zunächst gebeten, die rechtswidrigen Inhalte freiwillig zu entfernen. Nur bei Nichtabhilfe oder in besonders schwierigen Fällen werden der KJM die Fälle zur Entscheidung vorgelegt.

In den neun überprüften Jugendschutz relevanten Telemedienfällen wurden folgende Verstöße festgestellt und sanktioniert:

Zwei Angebote waren wegen volksverhetzender bzw. gewalttätiger Inhalte absolut unzulässig, sechs Angebote waren wegen Inhalten, die einfache Pornografie enthielten, relativ unzulässig und ein Angebot wurde wegen expliziter Schilderungen sexueller Vorgänge als entwicklungsbeeinträchtigend eingestuft.

In 98 Fällen beantragte die KJM die Indizierung eines Telemedienangebots wegen der Darstellung von zum größten Teil pornografischer Inhalte, aber auch wegen der Darstellung rechtsextremistischer oder gewalthaltiger Inhalte.

In 126 Fällen nahm die KJM Stellung zu den Indizierungsanträgen anderer Stellen, die eine Vielzahl an inhaltlichen Themen betrafen.

Je nach Art und Schwere der Verstöße sprach die KJM Beanstandungen, Untersagungen und/oder Bußgelder aus.

• Pressemitteilung 07/2014 der KJM, 18. August 2014
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17226>

DE

Cristina Bachmeier

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FR-Frankreich

Google wird dazu verurteilt, Links zu diffamierenden Artikeln zu entfernen

Unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH vom 13. Mai 2014 (siehe IRIS 2014-6/3) hat das Pariser Tribunal de Grande Instance (Landgericht - TGI) im Rahmen einer einstweiligen Verfügung vom 16. September 2014 die Gesellschaft Google France dazu verurteilt, Links aus ihrer Suchmaschine zu entfernen, die zu Artikeln führten, die als diffamierend gewertet wurden.

Die Kläger gaben an, Opfer diffamierender Äußerungen im Internet gewesen zu sein, deren Urheber deshalb im März 2014 vom Strafgericht verurteilt worden war. Nachdem die Kläger feststellen mussten, dass die Eingabe ihrer Familiennamen bei der Suchmaschine Google auf Links führte, die die zuvor verurteilten Äußerungen enthielten, forderten sie Google auf, diese Links zu löschen. Google jedoch kam dieser Aufforderung nicht nach. Daraufhin verklagten sie die Suchmaschine im Rahmen einer einstweiligen Verfügung, um eine Löschung der Links durch Google zu erwirken.

Der Richter sprach sich in einem ersten Schritt zum verfahrenseinleitenden Schriftstück aus. Google berief sich nämlich darauf, das Schriftstück sei auf der Grundlage von Artikel 53 des Gesetzes von 1881 für ungültig zu erklären. Laut dieser Gesetzesbestimmung ist zur Vermeidung der Nichtigkeit einer Klage darauf zu achten, dass das Schriftstück den zur Last gelegten Sachverhalt präzise und qualifiziert darlegt, den anzuwendenden Gesetzestext aufzeigt, den Wohnsitz in der Stadt nennt, in der das angerufene Gericht seinen Sitz hat und sowohl dem Beklagten als auch der Staatsanwaltschaft zugesandt wird. Das Gericht urteilte jedoch, die Kläger machten nicht geltend, Google sei wegen Diffamierung haftbar zu machen, weil es seinen Nutzern personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt habe, die als diffamierend verurteilt worden waren. Ihre Klage auf Löschung der mit ihrem Namen verbundenen Links aus der Suchmaschine von Google, die auf eine Internetseite sowie auf eine Seite von Facebook führten, welche als diffamierend verurteilte Äußerungen enthielten, sei folglich keine Verleumdungsklage und die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1881 seien somit nicht anwendbar.

Google brachte zudem zu seiner Verteidigung vor, es fehle an präzisen Angaben zu den Links, deren Löschung beantragt wurde. Das Gericht jedoch befand, die Klage genüge den Anforderungen von Artikel 56 der Zivilprozessordnung und dem Schriftstück seien folgende Angaben zu entnehmen: der Klagegegenstand (die Löschung der mit den Familiennamen der Kläger verbundenen Links aus der Suchmaschine), die sachlichen Gründe, auf denen die Klage beruht (das Urteil, in dem der Tatbestand der Diffamierung der Inhalte, auf die die strittigen Links führen, bestätigt wird sowie eine erfolglose Aufforderung zur Löschung) sowie die Rechtsmittel (das Gesetz vom 6. August 2004 zur Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft 95/46 sowie das Urteil des EuGH vom 13. Mai 2014). Das Gericht wies zudem den Einwand der Gesellschaft Google France zurück, ihre Tätigkeit bestehe lediglich in der Bereitstellung von Marketingleistungen zu reinen Werbezwecken, sodass es sich bei ihrer Tätigkeit weder um eine Verlagstätigkeit noch um eine Nutzung von Internetseiten oder der Suchmaschine mit dem Namen Gesellschaft Google Inc., die für die Datenbearbeitung zuständig sei, handle. Vielmehr habe der EuGH in seinem Urteil vom 13. Mai 2014 erklärt, dass die Aktivitäten des Suchmaschinenbetreibers und seiner im betreffenden Mitgliedstaat ansässigen Niederlassung untrennbar miteinander verbunden seien.

Der Richter erklärte somit die Klage für begründet. Er stellte fest, dass die Äußerungen, deren Herausnahme aus dem Internet beantragt worden war, vom Strafgericht tatsächlich als diffamierend beurteilt worden waren, dass diese Äußerungen nun aber durch Links, auf die über die Suchmaschine Google in Verbindung mit dem Familiennamen der Kläger geführt wurde, erneut im Internet zu finden seien. Die Klage sei in Anwendung von Artikel 809 der Zivilprozessordnung zulässig und der Richter ermächtigt, eine klare Rechtswidrigkeit zu unterbinden. Der Richter verurteilte folglich die Gesellschaft Google France unter Androhung einer Geldstrafe in Höhe von EUR 1000 pro Verzugstag, die strittigen Links zu löschen. Dabei gab er dem Antrag der Gesellschaft Google, die Löschung nur für die Links auf Google.fr anzuordnen, nicht statt.

• *TGI de Paris (ord. réf.), 16 septembre 2014 - MM. X. c. Google France* (Landgericht von Paris (einstweilige Verfügung), 16. September 2014 - MM. X. gegen Google France)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Digitaler Sektor und Grundrechte: Staatsrat formuliert 50 Vorschläge

Inwieweit muss der Schutz der Grundrechte angesichts der Umwälzungen im digitalen Sektor überdacht werden? In seiner am 9. September 2014 veröffentlichten jährlichen Studie versucht der Conseil

d'Etat (Staatsrat - oberstes Verwaltungsgericht), Hüter der Grundrechte und Grundfreiheiten, auf diese Frage zu antworten. Die Studie befasst sich mit aktuellen Fragen (Neutralität des Internets, Recht auf „Vergessenwerden“, Eigentum der Daten, Datenauswertung und Sammlung von Big Data). In diesem Rahmen erstellt sie einen Überblick und formuliert 50 Vorschläge. Im vorliegenden Artikel werden allerdings lediglich die Vorschläge zur audiovisuellen Kommunikation und zur Meinungsfreiheit vorgestellt.

In der Studie wird vorgeschlagen, den Grundsatz der Netzneutralität insbesondere als Garant für die Meinungsfreiheit im positiven Recht zu verankern. Gleichzeitig heißt es aber auch, dass die „aktuelle marktbeherrschende Position einiger Inhalteanbieter und der hohe Datenanteil einiger großer Websites zur Verbreitung von Videos aktuell auf eine Gefährdung dieses Grundsatzes schließen lasse. Die Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste seien dabei nicht die einzigen, die eine wichtige Rolle spielten. Aus diesem Grunde spricht sich der Staatsrat dafür aus, eine neue rechtliche Kategorie für die „Plattformen“ einzuführen, die gemäß Artikel 6 der Loi pour la confiance dans l'économie numérique (Gesetz für das Vertrauen in die digitale Wirtschaft – LCEN) vom 21. Juni 2004 weder als redaktionelle Anbieter von Inhalten (éditeurs) noch als Host-Provider (strukturelle Anbieter von Inhalten – hébergeurs) zu werten seien. Die Plattformen bieten Dienste für die Klassifizierung, den Austausch oder die Verlinkung von Inhalten, Gütern oder Diensten an, die von Dritten ins Netz gestellt werden. In der Studie heißt es, die Plattformen könnten nicht der gleichen Verpflichtung zur Neutralität wie die Betreiber von elektronischer Kommunikation unterworfen werden, doch sollten sie zur Loyalität gegenüber den Nutzern verpflichtet werden, was insbesondere die klare, allgemein zugängliche und nichtdiskriminierende Festlegung von Kriterien zur Löschung illegaler Inhalte beinhalte. Die Plattformen nehmen dabei selbst an den aktuellen Debatten zur Bekämpfung widerrechtlicher Inhalte teil. Neben den gesetzlichen Verpflichtungen unternehmen sie im Rahmen der „Politik“, betreffend die von ihnen akzeptierten Inhalte, freiwillige Schritte bzw. führen Instrumente zur Identifizierung von Urheberrechtsverletzungen ein, die sie den Rechteinhabern zur Verfügung stellen. Die Ausübung dieser Rolle wird jedoch insofern kontrovers diskutiert, als einige Akteure hierin eine „Privatpolizei“ sehen. Der Staatsrat hingegen hält es für unrealistisch, den privaten Akteuren das Recht zu verweigern, Inhalte zu sperren, und dieses Recht ausschließlich einem Richter vorzubehalten. In der Studie wird deshalb empfohlen, die Hosting-Anbieter und die Plattformen dazu zu verpflichten, für einen festgelegten Zeitraum das Wiederauftauchen zuvor gelöschter Inhalte zu verhindern. Diese Verpflichtung soll von einer Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden.

In der Studie wird ferner auf die Notwendigkeit verwiesen, die Regulierung der audiovisuellen Branche mit Instrumenten vorzunehmen, die an das digitale Umfeld angepasst sind. Es wird festgestellt, dass

zwei theoretische Grundelemente der audiovisuellen Regulierung, die Nutzung öffentlichen Eigentums und die Notwendigkeit, lineare Programme zu reglementieren, nicht auf die im Internet zugänglichen audiovisuellen Dienste übertragen werden können. Der dritte theoretische Grundsatz mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Ziele der Wahrung der öffentlichen Ordnung, der Achtung der Freiheit Dritter und der Wahrung des Pluralismus der soziokulturellen Meinungsströme gelte jedoch ebenso für das Internet wie für die klassischen audiovisuellen Kommunikationsmittel. Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Netzneutralität wird in der Studie vorgeschlagen, den Betreibern von Kommunikationsdiensten nicht vorzuschreiben, im Rahmen des allgemeinen Internets eine Differenzierung zwischen den zulässigen Inhalten vorzunehmen. Allerdings seien entsprechende Verpflichtungen im Rahmen der Verteilung spezialisierter Dienste durchaus denkbar. Ferner sei es sinnvoll, die Kontrollmodalitäten mit Blick auf die Medienkonzentration zu überprüfen, um angesichts der Fülle an Informationsträgern den Pluralismus zu gewährleisten. Und schließlich wird vorgeschlagen, eine Vermittlungsinstanz zur Beilegung von Streitigkeiten über die Nutzung digitaler Technologien zu schaffen.

In der Studie wird darauf hingewiesen, dass viele Vorschläge in den Zuständigkeitsbereich der EU-Institutionen fallen, zum einen, weil sie eine Änderung des bestehenden EU-Rechts erfordern, zum anderen, weil die EU die angemessene Handlungsebene darstellt. Auf nationaler Ebene hat die Regierung angekündigt, dem Parlament 2015 einen Gesetzesentwurf zum digitalen Sektor vorzulegen. Eine vorherige Abstimmung durch den Conseil national du numérique (nationaler Rat für den digitalen Sektor) soll demnächst beginnen.

• *Etude annuelle 2014 du Conseil d'Etat - Le numérique et les droits fondamentaux* (Jährliche Studie 2014 des Staatsrates - Der digitale Sektor und die Grundrechte)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17227>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Stellungnahme der Hadopi zur Ausnahme der Privatkopie von Fernsehprogrammen

Am 17. September 2014 hat die Haute autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur Internet (Hohe Behörde zur Ausstrahlung von Werken und zum Schutz der Rechte im Internet - HADOPI) auf Ersuchen zweier Privatpersonen eine interessante Stellungnahme zur Ausnahme der Privatkopie von Fernsehprogrammen, die via Internetprovider oder über Satellit empfangen werden, abgegeben. Im Rahmen ihrer Aufgaben wacht die Behörde darüber,

dass die technischen Schutzmaßnahmen die Interoperabilität und die Nutzung von Ausnahmen des Urheberrechts, zu denen die Privatkopie gehört, nicht beeinträchtigen. Die Privatpersonen beanstandeten in ihrem Gesuch, die Aufnahme von Fernsehsendungen im digitalen Format sei nur mit einem Aufnahmegerät möglich, das in das vom Internetprovider zur Verfügung gestellte Gerät oder in den Satellitenempfänger eingebaut sei. Damit sei das Kopieren von Programmen eingeschränkt, da die technischen Schutzmaßnahmen die Kompatibilität der Aufnahmen behinderten. Durch den Wechsel des Anbieters bzw. den simplen Austausch des Empfangsgeräts gingen sämtliche bereits bestehenden Aufnahmen verloren.

In ihrer Stellungnahme verweist die Hadopi darauf, dass gemäß den Artikeln L. 122-5, L. 211-3 und L. 331-9 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum – CPI) die Rechteinhaber für die Ausnahme der Privatkopie von Fernsehprogrammen eine Vergütung erhielten, die den ihnen durch die Kopie entstehenden Schaden ersetze. Im Gegenzug könnten die Fernsehzuschauer zu privaten Zwecken digitale kompatible und speicherbare Kopien herstellen, die auch dann erhalten blieben, wenn das Gerät oder der Fernsehanbieter gewechselt würden. Mit dem besonderen Schutz von digitalen Kopien von Fernsehprogrammen wolle der Gesetzgeber soweit möglich die Kontinuität zwischen analogen und digitalen Kopien gewährleisten. Dies impliziere, dass die Möglichkeit, Privatkopien auf verschiedenen Trägern zu lesen, nicht eingeschränkt werde dürfe, solange diese Kopien vor einer widerrechtlichen Nutzung geschützt seien. Die für Privatkopien von Fernsehprogrammen vorgenommenen Nutzungseinschränkungen seien nur dann legal, so die Hadopi, wenn ihr Zweck darin bestehe, die Kompatibilität der Privatkopie mit dem Dreistufentest des Berner Übereinkommens bzw. den Artikeln L.122-5 und L. 211-3 des CPI zu erhalten, insbesondere dann, wenn die erhöhte Gefahr einer Urheberrechtsverletzung durch die Privatkopien bestehe, so dass die normale Nutzung des Werks gefährdet sei. Derartige Einschränkungen, die durch technische Schutzmaßnahmen erzielt würden, müssten grundsätzlich im Verhältnis zur bestehenden Gefahr stehen und entsprechend den Forderungen der Rechteinhaber differenziert werden. Es obliege den Akteuren des Fernsehsektors, diese Grundsätze anzuwenden und somit Schutzmaßnahmen differenziert dort einzusetzen, wo dies technisch möglich sei und keine unverhältnismäßige Zusatzbelastung darstelle.

Zur Frage der Notwendigkeit, eine gewisse Kompatibilität und Speichermöglichkeit der Privatkopien zu gewährleisten, erklärt die Hadopi, bei der Untersuchung des Sachverhalts habe nicht festgestellt werden können, dass ein dermaßen hohes Niveau an Nutzungseinschränkungen der Kopien notwendig sei. Die Behörde stellt fest, dass bestimmte Systeme zum Vertrieb musikalischer oder filmischer Werke durch Herunterladen aus dem Internet bessere Voraussetzungen in Bezug auf die Kompatibilität und die Auf-

bewahrung böten als die Möglichkeiten beim ADSL-Fernsehen bzw. beim Satellitenfernsehen. Es schein somit möglich, die Werke auch mit weniger restriktiven Nutzungsmöglichkeiten zu schützen.

In ihrer Schlussfolgerung erklärt die Hadopi, die beanstandeten Einschränkungen mit Blick auf die Kompatibilität der Privatkopien mit anderen Lesegeräten und die fehlende Möglichkeit der Aufbewahrung beim Wechsel des Anbieters seien übertrieben. Sie fordert deshalb die Betreiber von ADSL-Fernsehen bzw. Satellitenfernsehen auf, innerhalb eines angemessenen Zeitraums den Fernsehzuschauern die Möglichkeit zu geben, archivierbare und für die private Nutzung ausreichendkompatible Privatkopien zu erstellen. Die Behörde betont jedoch auch, dass die Bereitstellung entsprechender technischer Vorrichtungen nicht unentgeltlich sein müsse, etwa wenn der Einsatz zusätzlicher Kopiermittel (Aufnahmegerät, Kopienträger) notwendig werde. Es wird auch nicht von den Betreibern erwartet, dass sie die bestehenden Empfangsvorrichtungen austauschen. Die Hadopi weist zudem auf die Notwendigkeit hin, in Anwendung von Artikel L. 331-10 des CPI bei jedem Gerät genaue Angaben zu den Nutzungsmöglichkeiten der Kopien zu machen. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob sich die Betreiber an diese Vorgaben der Behörde halten werden.

• *Hadopi, Avis n°2014-1 relatif à l'exception de copie privée des programmes télévisés, 11 septembre 2014* (Hadopi, Stellungnahme 2014-1 zur Ausnahme der Privatkopie von Fernsehprogrammen, 11. September 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17228>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Netflix startet in Frankreich

Was seit mehreren Monaten bereits angekündigt worden war, ist nun offiziell. Der amerikanische Gigant im Video-Streaming-Sektor ist am 15. September in Frankreich an den Start gegangen. Der Betreiber Bouygues Telecom hatte einige Tage zuvor die Unterzeichnung eines Abkommens mit dem weltweit größten Web-Anbieter von Video-on-Demand (VoD) bestätigt, auf der Grundlage dessen seine Bbox Sensation-Kunden, aber auch die zukünftigen Kunden seiner Android Box über ihr Fernsehen unmittelbaren Zugang zum unbegrenzten VoD-Abonnementdienst von Netflix erhalten. Ohne Bouygues wäre Netflix nicht über die Internetboxen – bei den Franzosen der beliebteste Zugang zu den qualitativ hochwertigen Telekomdiensten – zugänglich.

Parallel hierzu hat das Institut ParisTech (Institut für Wissenschaften und Technologie) eine Studie unter dem Titel „Après Netflix - Sensibilité des obligations de production de la télévision à la pénétration de la

SVOD“ (Nach Netflix - Sensitivität der Fernsehproduktionsverpflichtungen angesichts der Marktdurchdringung des VoD im Abonnement) veröffentlicht. Diese Studie zeigt, dass der Start von Netflix auf dem Markt für VoD im Abonnement sowohl die Wettbewerbsvorgaben als auch den Regelrahmen des audiovisuellen Sektors verändert. Nach Analyse der Auswirkungen des Starts von Netflix auf die Finanzierungsverpflichtungen im Bereich Film und Fiktion für die französischen audiovisuellen Gruppen untersucht die Studie die daraus resultierenden Folgen für die industrielle Organisation des Sektors. Das Institut kommt zum Schluss, dass die Produktionsverpflichtungen sowohl an Stichhaltigkeit als auch an Legitimität verlieren. Um seine Rechte zu stärken (auch via Netflix), wird empfohlen, das Fernsehen solle verstärkt Inhaber der von ihm finanzierten Programme werden. Damit könne es in die Effizienz des Exports investieren und die Risiken, die durch Konzentration und Nutzung von Katalogen entstehen, auf mehrere Schultern verteilen.

Netflix hat ferner Vereinbarungen mit den größten französischen Filmverwertungsgesellschaften geschlossen. So zielt eine Vereinbarung mit der französischen Verwertungsgesellschaft Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique (SACEM), die noch vor dem Start von Netflix in Frankreich geschlossen wurde, auf die Vergütung der SACEM-Mitglieder, deren audiovisuelle Werke durch Netflix ausgestrahlt werden. Damit wird gewährleistet, dass die Nutzung der Werke aus den Bereichen Musik, Sketch, Synchronisation/Untertitelung der Autoren, Komponisten, Regisseure und Herausgeber, die durch die SACEM vertreten werden, vor dem Start des Dienstes in Frankreich rechtlich abgesichert ist und dass sämtliche betroffenen Rechteinhaber die ihnen zustehende Vergütung erhalten. Auch die Société Civile des Auteurs Multimedia (Gesellschaft der Multimedia-Autoren - SCAM) hat ein Abkommen mit Netflix geschlossen. Dieses gilt für das französische oder ausländische Repertoire an Dokumentarwerken, die von der SCAM in Frankreich, Belgien und Luxemburg vertreten werden.

Weitere Verhandlungen laufen derzeit zwischen Berufsorganisationen aus dem Filmsektor und dem Centre national de la cinématographie et de l'image animée (Nationales Filminstitut - CNC) mit Blick auf eine Änderung der Medienchronologie, die nicht zuletzt auch im Bericht von Pierre Lescure zur Mission „Kultur Akt II“ von Mai 2013 gefordert worden war. Während in Letzterem empfohlen wird, die Frist zur Freigabe von Filmen auf VoD im Abonnement von 36 auf 18 Monate nach Erstaufführung im Filmtheater zu reduzieren, spricht sich der CNC für eine Verkürzung auf 24 Monate aus. Diese Verkürzung soll zudem ausschließlich für korrekt arbeitende Dienste, somit für diejenigen gelten, die sich an eine Reihe von Kriterien (darunter die Finanzierungsvorgaben für das europäische und französische Filmschaffen) halten. Dies ist als eindeutige Warnung an Netflix zu verstehen, sich an die französischen Regelvorgaben zu halten, will der Anbieter bei einer eventuellen zukünftigen Ausweitung seines Angebots in den Genuss dieser Ausstrahlungsfenster

kommen. Auch wenn das Angebot der amerikanischen Gesellschaft im Wesentlichen Erfolgsserien umfasst, hat die Plattform angekündigt, vermehrt französische Serien produzieren zu wollen, angefangen mit der Serie „Marseille“, deren Dreharbeiten demnächst beginnen sollen. „Das Aufkommen ausländischer Akteure sollte als Entwicklungschance für unsere Produktionsgesellschaften gesehen werden“, erklärte die französische Kulturministerin Fleur Pellerin.

• « *Après Netflix - Sensibilité des obligations de production de la télévision à la pénétration de la SVOD* », Paris Tech, septembre 2014 („Nach Netflix - Sensitivität der Fernsehproduktionsverpflichtungen angesichts der Marktdurchdringung des VoD im Abonnement“, Paris Tech, September 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17252>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

RT verstößt bei Wahlberichterstattung gegen Unparteilichkeitsverpflichtung

Der britische Regulierer Ofcom kam zu dem Ergebnis, dass der Nachrichtensender RT (früher Russia Today) gegen das Gebot der Unparteilichkeit im Zusammenhang mit Wahlberichterstattung verstoßen hat. RT hatte nach Öffnung der Wahllokale für die Wahlen zum Europäischen Parlament eine Wahlprognose für das Vereinigte Königreich ausgestrahlt, was einen Verstoß gegen den Ofcom-Kodex darstellt.

RT wird in Russland produziert und im Vereinigten Königreich über Satellitenplattformen und digitale terrestrische Plattformen verbreitet. Inhaber der RT-Lizenz ist die „autonome gemeinnützige Organisation“ TV-Novosti. Nach dem Kommunikationsgesetz 2003 hat Ofcom den Auftrag, Standards für den Rundfunk festzulegen; dazu gehört das Gebot der Unparteilichkeit in Abschnitt 320. Diese Anforderung spiegelt sich im Allgemeinen in Abschnitt 5 des Ofcom-Kodex wider, und in Abschnitt 6 wird im Besonderen auf Wahlberichterstattung Bezug genommen, wobei vom Representation of People Act 1983 (in abgeänderter Fassung) ausgegangen wird.

In den Ofcom-Leitlinien zu Abschnitt 6 (Wahlen und Referenden) des Kodex ist ausgeführt, dass die Rundfunkveranstalter nicht verpflichtet sind, über Wahlen zu berichten. Entscheiden sich Sendeanstalten jedoch, über Wahlen zu berichten, dann gelten die Bestimmungen von Abschnitt 6 des Kodex.

Regel 6.4 des Kodex lautet: „Diskussionen und Analysen zu Wahlen und Referenden dürfen nur bis zum Beginn der Wahl gezeigt werden. (Hiermit ist der Zeitpunkt der Öffnung der Wahllokale gemeint. Dies gilt

nicht für Abstimmungen, die ausschließlich über den Postweg abgewickelt werden.)“

Regel 6.5 lautet: „Rundfunkveranstalter dürfen am Wahltag oder am Tag der Abstimmung bis zur Schließung der Wahllokale keine Ergebnisse von Meinungsumfragen bekannt geben. (Für die Wahlen zum Europäischen Parlament gilt dies, bis EU-weit alle Wahllokale geschlossen sind.)“ In Abschnitt 6 beinhaltet der Begriff „Wahlen“ die Wahlen zum Europäischen Parlament.

Am 22. Mai 2014 strahlte RT um 7 Uhr morgens - zum Zeitpunkt der Öffnung der Wahllokale im Vereinigten Königreich - folgenden Beitrag aus:

„Die UK Independence Party liegt in den letzten Meinungsumfragen zu den EU-Parlamentswahlen knapp vorn, obwohl die traditionellen politischen Kräfte in Großbritannien eine Schmutzkampagne gegen ihren neuen Gegner geführt hatten.“

Um 7.10 Uhr wurde in derselben Sendung Folgendes verbreitet:

„Heute nun haben die Bürger des Vereinigten Königreichs die Chance, zu bestimmen, wer sie im Europaparlament vertreten wird. Meinungsumfragen deuten darauf hin, dass es wahrscheinlich zu einem Kopf-an-Kopf-Rennen kommen wird, und in den letzten Umfragen liegt die UK Independence Party knapp vorn. Doch die etablierten Titanen der politischen Arena in Großbritannien werden sich zu wehren wissen.“

Dieser Kommentar wurde mit einer grafischen Darstellung der Ergebnisse einer Meinungsumfrage mit Prozentangaben unterlegt, aus der hervorging, dass die UK Independence Party (UKIP) - eine antieuropäische Partei - bei den Meinungsumfragen vorne lag.

TV Novosti stellte dann fest, dass dies ein unbeabsichtigter Verstoß gegen die Ofcom-Regeln war und meldete das Versehen umgehend der Ofcom. Darüber hinaus sorgte TV Novosti dafür, dass in den folgenden Ausgaben der Nachrichtensendung die um 7 Uhr bzw. 7.10 Uhr gemachten Angaben nicht mehr Gegenstand der Sendung waren. TV Novosti führte auch Verfahren ein, mit denen eine Wiederholung eines derartigen Verstoßes verhindert werden soll. Der Sender machte geltend, dass ausgehend von der fraglichen Zeit nur eine relativ geringe Anzahl von Zuschauern die Sendung gesehen hat, anerkennt jedoch, dass die um 7.00 und 7.10 Uhr ausgestrahlten Inhalte einen Verstoß gegen den Ofcom-Kodex darstellen und die Möglichkeit der Beeinflussung der Wahlentscheidung der Wähler, die noch nicht gewählt haben, gegeben war.

Ofcom stellte fest, dass nach Regel 6.4 die Diskussion von Fragen im Zusammenhang mit der Wahl während der Öffnung der Wahllokale - von 7 Uhr bis 22 Uhr im Vereinigten Königreich - nicht zulässig ist. Insofern verstoßen die um 7.00 und um 7.10 Uhr ausgestrahlten Beiträge gegen Regel 6.4.

Bezüglich der Wiedergabe von Ergebnissen von Meinungsumfragen geht Regel 6.5 auf die Regulation 30 der (britischen) European Parliamentary Election Regulations 2004 zurück und verbietet insbesondere die Veröffentlichung „ungeachtet ihrer Form und Art“ von Meinungsumfragen zu den Europawahlen vor dem Abschluss der Wahl in dem Mitgliedstaat, dessen Wähler als letzte wählen.

Ofcom anerkennt zwar, dass TV Novosti den Verstoß von sich aus gemeldet und Abhilfemaßnahmen getroffen hat, geht aber trotzdem von einem Verstoß gegen die Regeln 6.4 und 6.5 aus. In der Ofcom-Entscheidung wird die ausgesprochene Sanktion nicht erwähnt.

• 'RT', *Ofcom Broadcast Bulletin, Issue 261, 8 September 2014, pp 28-31* ('RT', *Ofcom Broadcast Bulletin, Nr. 261, 8. September 2014, S. 28-31*)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17210>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

OFCOM entscheidet, dass populäre BBC-Sendung rassistische Inhalte aufwies

Der britische Regulierer Ofcom hat zwei Beschwerden über rassistische Bemerkungen erhalten, die in der sehr populären BBC Automagazin-TV-Sendung „Top Gear“, gefallen sind. Für die BBC gilt die Regel 2.3 des Programm-Kodex: „Bei der Anwendung allgemein akzeptierter Standards sind die Rundfunkveranstalter verpflichtet, zu gewährleisten, dass Inhalte, die Anstoß erregen, durch den Kontext begründet sein müssen“. Zu diesen anstößigen Inhalten können auch „diskriminierende Behandlung oder Sprache“ (z.B. aufgrund der Rasse) gehören.

Die Ausgabe von Top Gear wurde in Burma gedreht, und es ging u.a. darum, zum River Kwai zu fahren und dort eine provisorische Brücke über den Fluss zu bauen. Als die Brücke fertig war, meinte Jeremy Clarkson, der Hauptmoderator des Magazins, dass er Stolz empfinde und fügte in dem Moment, in dem man einen Einheimischen über die Brücke gehen sieht, hinzu: „But ... there is a slope on it.“ - Clarkson sagte dann, dass man den „slope“ jetzt einfach ignorieren und mit der Eröffnungszeremonie weitermachen werde. Im Englischen wird mit „slope“ einerseits etwas bezeichnet, das nicht ganz gelungen ist - die Brücke war wohl etwas schief geraten -; andererseits ist „slope“ ein pejorativer und beleidigender Ausdruck für Menschen ostasiatischer Herkunft (entspricht dem deutschen „Schlitzauge“), der aus der Zeit des Vietnamkriegs stammt.

Die BBC teilte dazu mit, dass die Äußerungen im Drehbuch vorgesehen und als harmloses Wortspiel gedacht waren. Die Produzenten des Programms seien

sich nicht bewusst gewesen, dass dies Anstoß erregen könnte. Nachdem die BBC erkannt hatte, dass dies anstößig sein könnte, entschuldigte sie sich.

Ofcom stellte fest, dass der Begriff „slope“ ein abwertender rassistischer Ausdruck sei, der insbesondere für Asiaten, aber auch allgemein für die Zuschauer eine Beleidigung darstellen könne. Top Gear sei eine respektlose Sendung mit sehr direktem Humor; in früheren Sendungen seien nationale Stereotypen zur Erzielung von witzigen Effekten verwendet worden, und das Stammpublikum der Sendung habe entsprechende Erwartungen. Doch hier werde das Wort bewusst verwendet, um den Asiaten, der im Begriff ist, über die Brücke zu gehen, zu bezeichnen; und da der Begriff bereits im Drehbuch vorkomme, habe während der Dreharbeiten und der Post-Produktion die Möglichkeit bestanden, den Begriff und dessen Bedeutung zu überprüfen. Ofcom nahm zur Kenntnis, dass die BBC nunmehr akzeptiere, dass das Wort eine Beleidigung darstellen kann und sich entschuldigt hat. Die Verwendung des Wortes in der Sendung sei vom Kontext her nicht ausreichend begründet gewesen, und die BBC habe die allgemein anerkannten Standards zum Schutz der Öffentlichkeit vor beleidigenden Inhalten nicht angewandt. Damit liegt nach Auffassung der Ofcom ein Verstoß gegen Regel 2.3 vor.

• *'Top Gear Burma Special', Ofcom Broadcast Bulletin, Issue 259, 28 July 2014, 8-10* ('Top Gear Burma Special', *Ofcom Broadcast Bulletin, Nr. 259, 28. Juli 2014, 8-10*)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17208>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

GR-Griechenland

Änderungen des Gesetzes für öffentlich-rechtliche Rundfunkanbieter

Das Parlament verabschiedete am 8. August 2014 zwei Änderungen des Gesetzes Nr. 4173/2013, die den Status des griechischen öffentlich-rechtlichen Rundfunks NERIT betreffen, der nach der Schließung der alten staatlichen Rundfunkanstalt ERT (siehe IRIS 2013-6/24) neu eingerichtet wurde.

Die erste Änderung betrifft die Zusammensetzung des Aufsichtsrats; dieses Gremium wurde eingeführt, um die Unabhängigkeit der neuen Anstalt von der Regierung und den politischen Parteien zu gewährleisten und hat die wichtige Aufgabe, in der neuen Anstalt NERIT eine untadelige Unternehmensführung zu fördern (siehe IRIS 2013-9/20).

Nach den neuen Bestimmungen beginnt das Auswahlverfahren mit einer Ausschreibung, die vom

Intendanten und Vorstandsvorsitzenden von NERIT vorgenommen wird. Die Liste der Kandidaten wird an das zuständige Ministerium weitergeleitet, das dann Vorschläge für die sieben Mitglieder macht. Die letzte Entscheidung fällt mit einfacher Mehrheit im parlamentarischen Gremium „Konferenz des Präsidenten“ (324371´361303372365310367 τωv 340301377´365364301311375), das aus dem Präsidenten und den Vize-Präsidenten des Parlaments, den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Parlaments und den Vorsitzenden der politischen Parteien zusammengesetzt ist.

Die zweite Änderung betrifft die Benennung des Vorstandsvorsitzenden und der anderen Mitglieder des NERIT-Vorstands, die aus einem Kreis von Bewerbern ausgewählt werden, die sich auf eine entsprechende Ausschreibung des Aufsichtsratsvorsitzenden (zwei Monate vor Ende der Amtszeit des amtierenden Intendanten und Vorstandsvorsitzenden) beworben haben. Die Mitglieder werden vom Aufsichtsrat auf Vorschlag eines dreiköpfigen Gremiums, bestehend aus den Mitgliedern der ASPE (321375´311304361304377 Συμβούλιο Επιλογής Προσωπικού - unabhängige Einstellungsbehörde für öffentliche Bedienstete), des ESR (325370375371372´377 Συμβούλιο Ραδιοτηλεόρασης - unabhängige Rundfunkregulierungsstelle) und des staatlichen Juristischen Dienstes (der Dienst berät die Zentralregierung), ernannt.

Während der Debatten im Parlament gab es Fragen der Opposition zum neuen Gesetzestext und zur Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, da die „Konferenz des Präsidenten“ traditionell von der Regierung kontrolliert wird. Nach der alten Regelung wurden die Mitglieder des Aufsichtsrats und die NERIT-Vorstandsmitglieder von einem speziellen Auswahlgremium gewählt, das sich aus privaten und öffentlichen Unternehmen bzw. Organisationen mit internationaler Erfahrung auf dem Gebiet der Auswahl von Führungskräften zusammensetzt.

Ein paar Monate, nachdem der Intendant und Vorstandsvorsitzende Giorgos Prokopakis sein Amt zurückgeben musste (siehe IRIS 2014-7/24), erklärten am 12. September der neue Intendant und Vorstandsvorsitzende von NERIT Prof. Antonis Makridimitris und sein Stellvertreter Rodolfos Moronis unerwartet ihren Rücktritt. Bislang gibt es keine offizielle Stellungnahme zum Rücktritt des Vorstandsvorsitzenden oder zur Frage, ob die Gesetzesänderungen beim Rücktritt von Bedeutung waren.

• Άρθρο Έβδομο Νόμου 4279/2014 (346325332 321´ 158/8.8.2014) (Art. 7 des Gesetzes Nr. 4279/2014, Gazette A 158, 8. August 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17242>

EL

Alexandros Economou
Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat, Athen

IT-Italien

AGCOM verabschiedet neue Regulierungsvorschriften über die Eigentumsübertragung und die Durchsetzung von Einschränkungen für Medienkonzentration

Am 17. Juli 2014 hat die Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (italienische Medienregulierungsbehörde - AGCOM) eine neue Verordnung über die Meldung von Eigentumsübertragungen, Zusammenschlüssen und Vereinbarungen im Rundfunksektor sowie die Umsetzung der im Konsolidierten Gesetz über audiovisuelle und Hörfunk-Mediendienste vorgesehenen Begrenzungen für Medienkonzentration verabschiedet. Die sechs Kapitel umfassende Verordnung löst den älteren AGCOM-Beschluss Nr. 646/06/CONS ab.

Die Verordnung befasst sich zunächst mit den Meldevorschriften bei der Übertragung von Eigentum an Unternehmen des Radio- und Fernsehsektors. Der Begriff „Eigentumsübertragung“ bezeichnet Transaktionen jeglicher Art, die zur Kontrolle über oder beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen führen. Nach Abschnitt 3(1) der Verordnung sind Eigentumsübertragungen der AGCOM binnen fünfzehn Tagen nach ihrem Vollzug zu melden. Unterlassungen können mit Geldstrafen geahndet werden.

Die Verordnung schreibt ebenfalls die Meldepflicht für Unternehmenszusammenschlüsse und Vereinbarungen vor, an denen Unternehmen des sog. „Integrierten Kommunikationssystems“ (Sistema Integrato delle Comunicazioni - SIC) beteiligt sind. Das SIC stellt einen vom o. g. Konsolidierten Gesetz ermittelten „relevanten Markt“ dar. Dazu gehören u. a. das Presse- und Verlagswesen, Fernsehen und Hörfunk, die Filmbranche sowie die Außenwerbung. Konzentration und Vereinbarungen, die die in Abschnitt 4 der Verordnung aufgeführten Kriterien erfüllen, unterliegen der vorherigen Meldepflicht. Geschäftsabschlüsse, die diese Kriterien nicht erfüllen, müssen innerhalb von fünfzehn Tagen nach ihrem Vollzug gemeldet werden. Bei Transaktionen, an denen SIC-Unternehmen beteiligt sind und die zudem Eigentumsübertragungen zur Folge haben, reicht eine einzige Meldung aus. Konzentration und Vereinbarungen zwischen Unternehmen desselben Konzerns sind von der Meldepflicht unter Abschnitt 4(11) der Verordnung ausgenommen. Wie im Fall der Eigentumsübertragungen kann die Nichtmitteilung von Konzentration und Vereinbarungen mit einer Geldbuße bestraft werden.

Ein eigenständiges Verordnungskapitel ist der Ermittlung und Verhinderung beherrschender Stellungen und dem Medienpluralismus gewidmet. In solchen Fällen leitet AGCOM entweder von Amts wegen oder auf Anrufung durch einen Betroffenen ein Verfahren ein, das innerhalb von 180 Tagen abgeschlossen sein

muss. Zunächst ermittelt die AGCOM den relevanten Markt und initiiert eine öffentliche Konsultation. Anschließend stellt die AGCOM fest, ob eine beherrschende Stellung bzw. eine für den Medienpluralismus schädliche Situation vorliegt und welche Schritte ggf. zu ihrer Behebung erforderlich sind. Auch diese Entscheidung ist Gegenstand einer öffentlichen Konsultation, an der sich alle Interessenträger beteiligen können.

Das nachfolgende Kapitel der Verordnung betrifft die Umsetzung der im o. g. Gesetz aufgeführten Konzentrationsbeschränkungen. Gelangt die AGCOM zu der Einschätzung, dass ein im SIC tätiges Unternehmen diese Beschränkungen überschritten hat, informiert sie das Unternehmen über die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens. Das betreffende Unternehmen kann, ebenso wie alle anderen beteiligten Seiten Anmerkungen einreichen und eine Anhörung mit dem Sachbearbeiter des Falls beantragen. Dieser kann die Offenlegung einschlägiger Unterlagen und Informationen verlangen und vor Ort Kontrollen in den Geschäftsräumen des betreffenden Unternehmens durchführen. Die Nichterteilung der verlangten Auskünfte oder falsche Angaben können mit einer Geldbuße bestraft werden. Die Untersuchung muss innerhalb von 120 Tagen abgeschlossen sein. Die AGCOM verabschiedet einen Beschlussentwurf, der ggf. die geeigneten Schritte zur Umsetzung der Konzentrationsbeschränkungen darlegt und nach einer dreißigtägigen Konsultationsfrist als endgültiger Beschluss verabschiedet und auf der AGCOM-Website veröffentlicht wird.

• *Delibera n. 368/14/CONS, Regolamento recante la disciplina dei procedimenti in materia di autorizzazione ai trasferimenti di proprietà, delle società radiotelevisive e dei procedimenti di cui all'articolo 43 del decreto legislativo 31 luglio 2005, n. 177* (Beschluss Nr. 368/14/CONS vom 17. Juli 2014, Verordnung über das Verfahren zur Genehmigung von Eigentumsübertragungen im Rundfunkbereich und über die Verfahren nach Abschnitt 45 der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 31. Juli 2005, Nr. 177)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17206>

IT

• *Allegato A. alla Delibera n. 368/14/CONS* (Anhang A zum Beschluss Nr. 368/14/CONS)

IT

Amedeo Arena

Universität Neapel, Juristische Fakultät

NL-Niederlande

Kabelgesellschaften strahlen Programme ohne Genehmigung der Urheber aus

Am 27. August 2014 hat das Amsterdamer Bezirksgericht in einem von der LIRA (einer Verwertungsgesellschaft für Autoren) angestregten Verfahren wegen Verletzung von Urheberrechten gegen drei Kabelsender entschieden. LIRA hatte geltend gemacht, dass

die Kabelunternehmen UPC, Zeelandnet und Ziggo ihren Abonnenten Inhalte anbieten, die eine Verletzung der Urheberrechte der durch LIRA vertretenen Autoren darstellen. Im Oktober 2012 hatten die Kabelgesellschaften ihre Zahlungen an die LIRA für Inhalte, die sie ihren Abonnenten anboten, eingestellt.

Vor Gericht machten die Kabelgesellschaften geltend, dass die Urheber nicht befugt seien, ihre Rechte auf LIRA zu übertragen, und somit sei LIRA nicht berechtigt, die Urheber vor Gericht zu vertreten. Bei ihrer Argumentation beriefen sich die Kabelfirmen auf Art. 45d des niederländischen Urheberrechtsgesetzes, in dem von der Annahme der Übertragung der Urheberrechte der Autoren audiovisueller Werke auf die Filmproduzenten ausgegangen wird. Die Kabelgesellschaften waren somit der Auffassung, dass die Autoren nicht befugt sind, ihre Urheberrechte abzutreten, weil diese a priori an die Filmproduzenten übergehen.

Das Gericht stellte fest, dass Art. 45d einer Übertragung der Urheberrechte auf die LIRA nicht im Wege stehe. Die Vermutung der Übertragung der Urheberrechte vom Urheber auf den Filmproduzenten wird wirksam, wenn der Filmproduzent das audiovisuelle Werk als vorführungsbereit betrachtet. Deshalb war die Übertragung der Urheberrechte an den derzeitigen und zukünftigen audiovisuellen Werken der Autoren auf die LIRA rechtswirksam - und ausgehend davon kann die LIRA die nicht geleisteten Vergütungen im Namen der Autoren einfordern.

Weiter waren die Kabelgesellschaften der Auffassung, dass die Übertragung von Urheberrechten zukünftiger Werke nicht den Anforderungen des Art. 3-84 (2) des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek, BW) entspricht. Dieser Artikel schreibt vor, dass die Urheberrechte ausreichend definiert sein müssen, um übertragen zu werden.

Das Gericht stellte fest, dass im Vertrag, der die Übertragung der Urheberrechte von den Autoren auf die LIRA regelt, der materielle Umfang der Urheberrechte ausreichend definiert ist. Deshalb ist die Anforderung von Art. 3-84 (2) BW erfüllt, und damit sind die Urheberrechte übertragbar.

Darüber hinaus bestritten die Kabelgesellschaften, dass die Verträge zur Übertragung der Urheberrechte von den Autoren auf die LIRA das Recht auf Erstveröffentlichung des Inhaltes einschließen. Nach Prüfung des Vertrags kam das Gericht zu dem Schluss, dass dieser die Übertragung des Rechts auf Erstveröffentlichung des Inhaltes enthält.

Abschließend entschied das Gericht zugunsten von LIRA und stellte fest, dass die Kabelgesellschaften gegen Urheberrechte, die auf LIRA übertragen worden waren, verstoßen haben, indem sie ihren Abonnenten Inhalte angeboten haben, ohne die dazu notwendige Genehmigung der Rechteinhaber eingeholt zu haben. In der Entscheidung des Gerichts werden die Kabelgesellschaften aufgefordert, die Verbreitung der frag-

lichen Inhalte zu unterlassen; für den Fall der Zuwiderhandlung wurde ein Zwangsgeld angedroht.

- *Rechtbank Amsterdam, 27 augustus 2014, ECLI:NL:RBAMS:2014:5397* (Entscheidung des Amsterdamer Bezirksgerichts, 27. August 2014, ECLI:NL:RBAMS:2014:5397) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17211>

NL

Youssef Fouad

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

- *Lei n.º 40/2014 de 9 de julho, procede à segunda alteração à Lei n.º 27/2007, de 30 de julho (Lei da Televisão e dos Serviços Audiovisuais a Pedido), modificando o conteúdo dos programas que integram a concessão do serviço público de televisão. Publicada no Diário da República n.º 130, 1.ª Série, de 09-07-2014* (Gesetz Nr 40/2014 vom 9. Juli - ändert des Gesetz für das Fernsehen und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf (Nr. 27/2007) durch modifizierte Anforderungen für Programminhalte öffentlich-rechtlicher Anbieter Veröffentlicht im Amtsblatt "Diário da República", Nr. 130, 1. Serie vom 9. Juli 2014) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17241>

PT

Mariana Lameiras et Helena Sousa

Zentrum für Kommunikations- und Gesellschaftsforschung, Universität Minho

PT-Portugal

Neue Regeln für Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Am 9. Juli 2014 hat das Portugiesische Parlament das Gesetz Nr. 40/2014 verabschiedet, mit dem das Gesetz für das Fernsehen und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf - Nr. 27/2007 (siehe IRIS 2011-4/30 und IRIS 2011-6/25) - nun zum zweiten Mal novelliert wird. Die Änderungen beziehen sich auf inhaltliche Anforderungen des öffentlich-rechtlichen portugiesischen Rundfunks RTP 1 (Rádio e Televisão Portuguesa). Die neuen gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass das Angebot von RTP 1 Programme zu folgenden Themen enthält: Bildung, Gesundheit, Wissenschaft, Forschung, Künste, Innovation, Unternehmertum, Interkulturalität, Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, wirtschaftliche Themen, soziale Maßnahmen, Eintreten für humanitäre Aktionen, Amateursport und Schulsport, Religion, Herstellung unabhängiger kreativer Werke, portugiesische Spielfilme, Umwelt, Verbraucherschutz und audiovisuelle Experimente (Art. 52).

Vor der Novellierung des Gesetzes galten diese Anforderungen für Inhalte von Programmen nur für das zweite öffentlich-rechtliche, landesweit ausgestrahlte Programm RTP 2. Nunmehr sieht das neue Gesetz für RTP 2 vor, dass sich das Programm durch eine starke kulturelle und bildungsbezogene Komponente sowie durch Offenheit gegenüber der Zivilgesellschaft auszeichnen muss.

Das Gesetz trat am 10. Juli in Kraft und gilt ab 1. Juli 2014.

RO-Rumänien

Änderungen am Audiovisuellen Gesetz

Das Audiovisuelle Gesetz Nr. 504/2002 mit weiteren Änderungen und Ergänzungen (Legea Audiovizualului nr. 504/2002 cu modificările și completările ulterioare) wurde durch zwei verschiedene Gesetzentwürfe geändert, die das rumänische Parlament verabschiedet hat (siehe IRIS 2010-1/36, IRIS 2011-4/31, IRIS 2011-7/37, IRIS 2013-3/26, IRIS 2013-6/27, IRIS 2014-1/37, IRIS 2014-2/31 und IRIS 2014-7/29).

Das Gesetz Nr. 95/2014 zur Änderung von Art. 86 des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 (Legea nr. 95/2014 pentru modificarea art. 86 din Legea audiovizualului nr. 504/2002) wurde im rumänischen Amtsblatt (Nr. 500, Teil I) vom 4. Juli 2014 veröffentlicht.

Die Änderung von Art. 86 setzt die Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste in rumänisches Recht um und gewährleistet den freien Zugang von Fernsehveranstaltern zu Ereignissen von hohem öffentlichem Interesse. In seiner neuen Fassung sieht Art. 86 Abs. 1 vor, dass jeder Fernsehveranstalter unter der Rechtshoheit Rumäniens oder eines anderen EU-Mitgliedstaats zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen freien Zugang zu Ereignissen von hohem öffentlichem Interesse hat, die von einem Fernsehveranstalter unter rumänischer Rechtshoheit exklusiv übertragen werden. In Übereinstimmung mit Art. 85, der Bestimmungen zu Kurzberichten und Kurzausschnitten enthält, darf jeder Fernsehveranstalter kurze Nachrichtenbeiträge über diese Ereignisse erstellen. Art. 86 Abs. 2 sieht vor, dass Fernsehveranstaltern unter der Rechtshoheit desselben EU-Mitgliedstaats wie der Fernsehveranstalter, der die Exklusivrechte an dem Ereignis erworben hat, der erforderliche Zugang zur Erstellung von Kurzberichterstattung zu gewähren ist.

Das Gesetz Nr. 103/2014 zur Ergänzung des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 (Legea nr. 103/2014 pentru completarea Legii audiovizualului nr.

504/2002) wurde im rumänischen Amtsblatt (Nr. 518, Teil I) vom 11. Juli 2014 veröffentlicht. Es tritt 90 Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Das Gesetz enthält Bestimmungen zum Schutz von Hörgeschädigten. So wurde ein neuer Artikel 42.1 eingeführt, der Hörgeschädigten in Abhängigkeit von den technologischen Möglichkeiten das Recht auf Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten zuspricht (Art. 42.1 Abs. 1). Nach Art. 42.1 Abs. 2 Bst. a müssen Fernsehprogramme mit nationaler Reichweite zur Gewährleistung des obigen Rechts täglich mindestens 30 Minuten lang Nachrichten-, Analyse- und Diskussionssendungen über aktuelle politische und/oder wirtschaftliche Themen in Zeichensprache übersetzen und synchron untertiteln. Nach Art. 42.1 Abs. 2 Bst. b müssen Sendungen von großer Bedeutung vollständig oder als Zusammenfassung in Zeichensprache übersetzt und synchron untertitelt werden. Nach Art. 42.1 Abs. 2 Bst. c und d müssen die Fernsehsender verbal und visuell darauf hinweisen, dass die obigen Sendungen für Hörgeschädigte geeignet sind. Nach Art. 42.1 Abs. 3 haben die Fernsehsender mit lokaler Reichweite dieselben Pflichten, können aber zwischen Zeichensprache und Untertitelung der betreffenden Sendungen wählen. Sie sind somit nicht verpflichtet, beide Verfahren zum Schutz Hörgeschädigter gleichzeitig einzusetzen.

Der neuen Fassung von Art. 90 Abs. 1 Bst. g zufolge gelten Verstöße gegen die Bestimmungen von Art. 42.1 als Straftat.

• *Act No. 95/2014 on the modification of Art. 86 of the Audiovisual Act No. 504/2002, Official Journal of Romania (No. 500, Part I) on 4 July 2014* (Gesetz Nr. 95/2014 zur Änderung von Art. 86 des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002, Amtsblatt (Nr. 500, Teil I) vom 4. Juli 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17215>

RO

• *Legea 103/2014 pentru completarea Legii audiovizualului nr. 504/2002. Lege nr. 103/2014* (Gesetz Nr. 103/2014 zur Ergänzung des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002, Amtsblatt (Nr. 518, Teil I) vom 11. Juli 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17216>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Drei von fünf Multiplexen vergeben

Nach der Digitalfernsehauktion wurden drei von fünf Multiplexen, die Rumänien zugewiesen sind, gegen eine Lizenzgebühr von insgesamt EUR 1.020.002 an die staatseigene Nationale Rundfunkgesellschaft AG - RADIOCOM (Societatea Națională de Radiocomunicații S.A. - RADIOCOM) vergeben. RADIOCOM erhielt einen Multiplex mit der Auflage, frei empfangbaren Rundfunk auszustrahlen, und zwei weitere Multiplexe im UHF-Band (siehe IRIS 2010-3/34, IRIS 2010-7/32, IRIS 2010-9/35, IRIS 2011-4/33, IRIS 2013-6/30, IRIS 2014-4/26 und IRIS 2014-5/29). Die Nationale

Verwaltungs- und Regulierungsbehörde im Kommunikationsbereich ANCOM (Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații) erteilte RADIOCOM die Lizenzen zur Nutzung des Frequenzspektrums und zum Betrieb der drei gewonnenen nationalen Multiplexe für Digitalfernsehen. Die Lizenzen haben eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren und treten am 17. Juni 2015 in Kraft.

Mit dem ersten UHF-Multiplex (MUX 1) ist RADIOCOM verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen und privaten Sender, die derzeit terrestrisch analog ausstrahlen, unter transparenten, wettbewerbsorientierten und nicht diskriminierenden Bedingungen zu verbreiten. Als einziger Multiplex, der eine Verpflichtung zur flächendeckenden Ausstrahlung hat, muss dieser bis zum 31. Dezember 2016 eine Abdeckung von 90 % der Bevölkerung und in 80 % des Staatsgebiets sicherstellen

Für die anderen Multiplexe gilt, dass RADIOCOM verpflichtet ist, bis zum 1. Mai 2017 jeweils mindestens 36 Sender für die Netze dieser Multiplexe zu betreiben - in jedem Zuteilungsgebiet ein Sender.

Nach dem von Rumänien unterzeichneten Genfer Abkommen und der von der Regierung genehmigten Strategie soll die Umstellung auf Digitaltechnik in Rumänien am 17. Juni 2015 abgeschlossen sein. Am 17. Juni 2015 wird die terrestrisch analoge Ausstrahlung vollständig abgeschaltet; die Radio- und Fernsehprogramme sowie die entsprechenden Multimediadienste werden dann terrestrisch digital verbreitet.

Die ANCOM versteigerte fünf Multiplexe im DVB-T2-Standard, vier im UHF- und einen im VHF-Band. Nach den Bestimmungen des Audiovisuellen Gesetzes dient der erste UHF-Multiplex (MUX 1) dazu, die öffentlich-rechtlichen und privaten Sender, die derzeit terrestrisch analog ausstrahlen, unter transparenten, wettbewerbsorientierten und nicht diskriminierenden Bedingungen zu verbreiten. Es gab zwei qualifizierte Bieter, den privaten Betreiber RCS&RDS S.A. und RADIOCOM.

RADIOCOM wird nach eigenen Angaben über die drei digitalen Multiplexe die Programme des öffentlich-rechtlichen Senders TVR sowie Programme anderer Produzenten ausstrahlen, was insgesamt etwa 40 Kanälen im SD-Format entspricht. Die Multiplexe erlauben auch die Ausstrahlung von HD-Programmen. RADIOCOM wird zudem verwandte Dienste wie Untertitel, elektronische Programmführer (EPG), Video on Demand (VoD) und Datenübertragung (z. B. Wetterberichte) anbieten.

• *Licitația de televiziune digitală s-a finalizat* (Pressemitteilung der ANCOM „Die Digitalfernsehauktion endete“, Juni 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17246>

RO

• *RADIOCOM și-a adjudecat trei multiplexuri din cele cinci scoase la licitația de către ANCOM – comunicat, 10 iunie 2014* (Pressemitteilung der ANCOM, „RADIOCOM hat drei der fünf von der ANCOM versteigerten Multiplexe gewonnen“, 10. Juni 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17218>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

RS-Serbien

Neue Mediengesetze in Serbien beschlossen

Am 2. August 2014 wurden drei neue Mediengesetze von der Nationalversammlung der Republik Serbien verabschiedet und im Amtsblatt Nr. 83/2014 veröffentlicht: das Gesetz über öffentliche Informationen und Medien, das Gesetz über elektronische Medien und das Gesetz über öffentlich-rechtliche Medien. Die Verabschiedung dieser Gesetze war eines der Hauptziele der Medienstrategie, die die Regierung im September 2011 verabschiedet hat. Vorangegangen waren 2013 Beratungen mit Interessenvertretern und öffentliche Diskussionen. Die neuen Gesetze lösen eine mehr als zehn Jahre alte Gesetzgebung ab und sind mit erheblichen Veränderungen des Rechtsrahmens verbunden, die für die Arbeit der Medien in Serbien relevant sind.

Eine der großen Neuerungen, die das Gesetz über öffentliche Informationen und Medien - das allgemeine Mediengesetz - einführt, ist die Zwangsprivatisierung verbliebener staatseigener Medien bis 1. Juli 2015. Das Gesetz definiert erstmals in Serbien das gemeinsame Interesse im Medienbereich und erlaubt die Kofinanzierung von Medienprojekten, die von gemeinsamem Interesse sind, als zulässige Form staatlicher Beihilfen. Ein transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren für solche Beihilfen ist darin genau beschrieben. Außerdem soll das Gesetz mit der Einführung eines Medienregisters die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich verbessern. Gleichzeitig werden die Regelungen zur Medienkonzentration teilweise gelockert, um den fragmentierten Markt zu konsolidieren.

Das Gesetz über elektronische Medien ersetzt das Rundfunkgesetz von 2002. Zur vollständigen Harmonisierung mit der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste enthält es ein Verbot des Aufrufs zum Hass sowie Bestimmungen über die Zugänglichkeit zu audiovisuellen Mediendiensten für Menschen mit Behinderungen und über den Jugendschutz. Dasselbe gilt für die Vorschriften für audiovisuellen, kommerziellen Kommunikation. Split-Screen-Werbung oder virtuelle Werbung wird in Anlehnung an die Mitteilung der EU-Kommission in Bezug auf bestimmte Aspekte der Bestimmungen der Richtlinie „Fernsehen

ohne Grenzen“ zu Auslegungsfragen über die Fernsehwerbung geregelt. Das Gesetz ändert den Namen der früheren Rundfunkagentur in Regulierungsbehörde für elektronische Medien und erweitert ihre Kompetenzen, um die Durchführung von Marktanalysen, die Regulierung von On-Demand-Diensten und die logische Kanalsortierung. Neben dem Aussprechen von Rügen und Verwarnungen und dem Widerruf von Lizenzen kann die Regulierungsbehörde für elektronische Medien nun bei schweren Gesetzesverstößen auch die Übertragung bestimmter Inhalte temporär verbieten.

Das Gesetz über öffentlich-rechtliche Medien ist mit der Mitteilung der EU-Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk harmonisiert. Es erkennt einen nationalen öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter (RTS) und einen Provinz-Fernsehveranstalter in der Provinz Vojvodina (RTV) an, enthält eine genaue Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags und überträgt diesen sowohl RTS als auch RTV. Das Gesetz erlaubt die Doppelfinanzierung von RTS und RTV durch die Kombination aus öffentlich-rechtlichen Rundfunkgebühren und Einnahmen aus Werbetätigkeiten. Allerdings wird die Erhebung öffentlich-rechtlicher Rundfunkgebühren bis 2016 aufgeschoben. Bis dahin werden RTS und RTV direkt aus dem Staatshaushalt finanziert.

• Закон о јавном информисању и медијима (Gesetz über öffentliche Informationen und Medien, 2. August 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17247>

SR

• Закон о електронским медијима (Gesetz über elektronische Medien, 2. August 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17248>

SR

• Закон о јавним медијским сервисима (Gesetz über öffentlich-rechtliche Medien, 2. August 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17249>

SR

Slobodan Kremenjak

Anwaltskanzlei Živković Samardžić, Belgrad

SI-Slowenien

Pro Plus missbrauchte beherrschende Stellung im Fernsehwerbemarkt

Am 24. April 2013 erließ die Wettbewerbsbehörde (AVK) eine Entscheidung, wonach das lokale Unternehmen Pro Plus seine beherrschende Stellung im Fernsehwerbemarkt auf dem Gebiet der Republik Slowenien (und im Binnenmarkt) missbraucht hat. Seit 1. Januar 2003 forderte Pro Plus, Eigentümerin von zwei kommerziellen Fernsehkanälen (Pop TV und Kanal A), von Werbenden Exklusivität (100 % Marktanteil bei Werbung) oder bot für deren Treue günstigere Konditionen, damit sie nicht auf konkurrierenden Fernseh-

kanälen werben, was den Marktzugang beschränkte und daher das Marktwachstum bremste.

Pro Plus legte beim Obersten Gerichtshof Berufung gegen diese Entscheidung ein, doch dieser bestätigte die Entscheidung der AVK im Dezember 2013. Außerdem wies der Oberste Gerichtshof die Klage gegen die Verhängung einer Geldstrafe von EUR 105.000 wegen Behinderung der Untersuchung ab.

Am 21. Juli 2014 schloss die Wettbewerbsbehörde das Verwaltungsverfahren ab und sprach eine Geldstrafe in Höhe von EUR 4.994.491 aus. Bei der Festsetzung der Geldstrafe berücksichtigte die Behörde die Schwere und Dauer des Verstoßes gegen das Verbot des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung durch Pro Plus, der insgesamt zehn Jahre und drei Monate dauerte (d. h. seit 1. Januar 2003). Unter Berücksichtigung der Art des Verstoßes (Ordnungswidrigkeit), seiner Wirkung auf den Markt, seiner geografischen Tragweite und seiner zeitlichen Dimension sowie der Wirtschaftskraft des Unternehmens betrachtete die Behörde einen solchen Missbrauch einer beherrschenden Stellung als sehr schweres Vergehen.

Darüber hinaus sah die Behörde einen Verstoß gegen Art. 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), weil sich ein derartiger Missbrauch einer beherrschenden Stellung auch auf den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten auswirkt.

Bei der Festsetzung der Geldstrafe hat die Behörde berücksichtigt, dass Pro Plus den Missbrauch seiner beherrschenden Stellung bis zum Ende des Verwaltungsverfahrens, das am 10. August 2011 begonnen hat, nicht beendete. Außerdem berücksichtigte sie, dass Pro Plus noch nicht für eine Verletzung des Wettbewerbsrechts bestraft wurde. Zum Verfahren gegen Pro Plus kam es aufgrund von Klagen der Konkurrenzsender TV3 und RTVS. Am 29. Februar 2012 verließ der kommerzielle Fernsehkanal TV3 den slowenischen Markt, sodass der Betreiber des zweiten DVB-T-Multiplexes (Norkring) den letzten Fernsehkanal verlor, der über sein Multiplexnetz ausgestrahlt wurde. Die anderen slowenischen Sender werden vom öffentlichen Netzwerk (Multiplex A) gehostet, das vom öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter RTV Slovenia verwaltet wird. Norkring baute im Frühjahr 2012 das DVB-T-Netzwerk ab und verließ den slowenischen Markt.

• *Javna agencija Republike Slovenije za varstvo konkurence, 24/04/2013* (Entscheidung der Wettbewerbsbehörde (AVK), 24. April 2013)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17219>

SL

• *Vrhovno sodišče, Sodba G 7/2013* (Entscheidung G 7/2013 des Obersten Gerichtshofs über die Berufungsklage bezüglich Missbrauchs einer beherrschenden Stellung, 3. Dezember 2013)

SL

• *Vrhovno sodišče, Sodba G 7/2012* (Entscheidung G 10/2012 des Obersten Gerichtshofs über die Berufungsklage bezüglich Missbrauchs einer beherrschenden Stellung, 26. November 2013)

SL

Miha Kriselj

Institut Openlab, Kranj, Slowenien

Kalender

Fiscal incentive schemes and their impact on film and audiovisual production

20. Oktober 2014 Veranstalter: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle Ort: Brüssel

http://www.obs.coe.int/fr/events/2014/-/asset_publisher/AnjvtE6dsf2b/content/event-fiscal-incentives-conference

Bücherliste

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)